

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

März 2011

München: 100 Jahre Zoo



Flamingo

In diesem Heft

incl. Seminarprogramm Frühjahr 2011
MAV & schweitzer.Seminare

MAV Intern

Editorial	2
Das Wichtigste vom Verein in aller Kürze	2
Veranstaltungshinweis:	
„Selbstverwaltung der Justiz?“ Podiumsdiskussion	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
MAV Neujahrsempfang 2011	4
Neues vom Münchener Modell	6
MAV-Service	6
Die Kanzlei als Ausbilder:	
Termine zur Prüfungsvorbereitung für RA-Fachangestellte ..	6

Aktuelles

Änderungen RVG	6
Gebührenrecht von Dipl. RpfIn Karin Scheungrab	7
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	7

Nachrichten | Beiträge

Interessante Entscheidungen	9
Veranstaltungshinweis der AG Verkehrsrecht im MAV	9
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	11
Interessantes	12
Personalia	12
Leserbrief	12
Veranstaltungshinweis des BAV	
7. Münchner Erbrechts- u. Deutscher Nachlassgerichtstag ..	13
Kuriosa	17
Nützliches und Hilfreiches	17
Neues vom DAV	19

Buchbesprechungen

Tietgens/Nugel: Anwaltformulare Verkehrsrecht	22
Jurgeleit (Hrsg.): Freiwillige Gerichtsbarkeit	22
Impressum	23

Kultur | Rechtskultur

München: 100 Jahre Zoo	24
Kulturprogramm	25

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	26
--------------------------------	----

MAV & schweitzer.Seminare in der Heftmitte



Editorial

Wiederbesetzungssperre u.a.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 |

nach wie vor ist die Verlängerung der Wiederbesetzungssperre auf zwölf Monate ein reales Szenario, dem sich Gerichte und Staatsanwaltschaften stellen werden müssen. Der Bayerische Richterverein hat dazu bereits am 30.09.2010 Stellung genommen (<http://www.bayrv.de/paages/Aktuelles/tabid/69/Default.aspx>):

„ ... **1. Gerichte und Staatsanwaltschaften sind nicht weniger systemrelevant als Banken. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn diese zur Vermeidung volkswirtschaftlichen Schadens mit Milliarden gestützt werden, den Gerichten und Staatsanwaltschaften aber dringend benötigte Ressourcen entzogen werden und hierdurch nicht nur volkswirtschaftlicher Schaden entsteht, sondern auch die Sicherheit der Bürger Bayerns gefährdet wird.**

2. Gerichte und Staatsanwaltschaften leiden seit Jahren an Personalmangel und können keinen weiteren Aderlass verkraften. So fehlten am 31.03.2010 in Bayern nach dem Personalbedarfsberechnungssystem PEBBSY in der ordentlichen Gerichtsbarkeit 229,73 Richter und 122,35 Staatsanwälte. Weil auch in den nächsten Jahren anhaltend viele Kolleginnen und Kollegen die Altersgrenze erreichen werden, trifft eine Verlängerung der Wiederbesetzungssperren die Gerichten und Staatsanwaltschaften besonders hart. ...“

Diese Situation ist nicht hinnehmbar. Nur eine gründliche Strukturreform scheint die bislang ungebändigten Angriffe der Politik auf die Justiz aufhalten zu können. „Selbstverwaltung der Justiz“ heißt das Schlagwort, das immer mehr an Brisanz gewinnt. Ging es dabei bislang „nur“ um die Suche nach dem richtigen Konzept, nach mehr Teilhabe an Entscheidungen, geht es dabei jetzt um die Wahrung der Funktionsfähigkeit der dritten Gewalt.

Pro Justiz e.V. und MAV e.V. veranstalten dazu eine Podiumsdiskussion am 28.03.2011 (siehe Ankündigung rechts auf dieser Seite). Wir werden die aktuellen Positionen zur Selbstverwaltung der Justiz darstellen, vergleichen und

anwaltschaftliche Standpunkte in die Diskussion einbringen. Ich darf Sie dazu sehr herzlich einladen. Mit Ihrer Anwesenheit demonstrieren Sie unsere Verbundenheit mit den Richtern und unser Interesse an einer unabhängigen, gerechtigkeitsorientierten und leistungsstarken Justiz. Ich freue mich darauf, Sie begrüßen zu dürfen.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Meine Termine ...

Das war das Wichtigste, in aller Kürze

Freitag, 14.01.

Neujahrsempfang der Freien Wähler

In diesem Jahr hatten die Freien Wähler zu einem großen Empfang geladen. Neben eigenen Funktionsträgern waren vor allem Vertreter der mittelständischen Wirtschaft und freien Berufe vertreten. Der rege Zuspruch überraschte offensichtlich auch die Gastgeber. Trotz des Trubels kam es zu intensiven Gesprächen – auch über rechtspolitische Fragen. Erfreulicherweise wird ein erheblicher Handlungsbedarf zur Stärkung von Justiz und Anwaltschaft erkannt. Wir bleiben dran.

Donnerstag, 27.01.

Neujahrsempfang des MAV

Zehn Neujahrsempfänge – und keiner wie der andere. Das wurde schon bei der Rede unserer Vorsitzenden deutlich, wenngleich ein thematischer roter Faden Reden in den letzten Jahren durchzog. Wer dabei war, weiß, wovon ich spreche, für alle anderen Anlass, sich beim elften NJE im nächsten Jahr direkt vor Ort zu informieren. Und dabei treffen Sie garantiert viele Menschen, mit denen Sie schon lange gesprochen haben wollten. Also dann!

Montag, 31.01.

Arbeitskreis „Internationalität“ im JuMi

Der bayerische Rechtsstandort soll gestärkt werden. Diese Initiative des Hauptgeschäftsführers der RAK München, Herrn Kollegen Stephan Kopp, nimmt erste konkrete Formen an. Im letzten Jahr wurden die geladenen Vertreter von Wirtschaft, Universitäten und Verbänden um die Formulierung von Ideen gebeten. Im aktuellen Termin bekam das Arbeitspapier seinen Schliff. Mit den Ergebnissen wird das Ministerium in Kürze an die Öffentlichkeit gehen. Ohne die Ergebnisse vorweg nehmen zu wollen: Wir werden alle mit anpacken müssen, damit aus Ideen etwas zum Anfassen wird.

Donnerstag, 03.02.

Verabschiedung von BAV Präsident Mertl

In einer Feierstunde wurde BAV Präsident Mertl nach zehnjähriger Amtszeit verabschiedet. In ihren Festreden lobten Justizministerin Dr. Merk, Hartmut Kilger (DAV Präsident a.D.) und der aktuelle DAV Präsident Prof. Wolfgang Ewer das große Engagement und die Leistungen von Präsident Mertl. Für die musikalische Gestaltung sorgte zur großen Freude von Herrn Mertl der versierte Saxophonist Hartmut Kilger mit kleiner Jazzcombo.

Mittwoch, 16.02.

Verbraucherinitiative des JuMi

Der neue Amtschef des Ministeriums, Dr. Walter Schön, nutzte die Gelegenheit, seine Vorstellungen von der Ausrichtung des Ministeriums in Verbraucherfragen gegenüber dem Kabinett und der EU darzustellen. Das Ministerium will sich noch aktiver für Verbraucherrechte einsetzen und hörte dazu die Meinung von Wirtschafts- und Verbraucherverbänden sowie der juristischen Professionen. Eine gute Nachricht, wenn die klassischen Justizaufgaben aufgrund der höheren Öffentlichkeitswirksamkeit der neuen Aufgaben nicht leiden. Eine Entwicklung, die auf Dauer nicht zu akzeptieren wäre.



Pro Justiz

Münchener Anwaltverein e.V.

Podiumsdiskussion „Selbstverwaltung der Justiz?“

Montag, 28. März 2011
18.00 Uhr c.t.

Künstlerhaus - Clubetage
[Eingang Maxburgstraße]
Lenbachplatz 8, 80333 München

Es diskutieren:

RiAG (waR) Walter Groß,

Vorsitzender Bayerischer Richterverein e.V.

Ministerialdirigent Peter Küspert,
Stv. Amtschef des Bay. StaMin der
Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Gerhard Herbst,
Präsident BayObLG a.D.

Mitglied erweiterter Vorstand Pro Justiz e.V.

RA Robert Frank Reitzenstein
Vizepräsident Bayerischer Anwaltverband

Moderation:

RA Michael Dudek

Vorstandsvorsitzender Pro Justiz e.V.

Weitere Informationen unter
<http://www.pro-justiz.de>



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Tier des Monats ?

Wie man im Anwaltsleben nahezu täglich erfährt, hat der liebe Gott einen großen Tiergarten. Der bunte Vogel aus dem Titel stammt allerdings aus dem schönen Tiergarten der Stadt München, er leuchtet schon sommerlich-optimistisch in orangenem Federkleid. Mein Tier des Monats ist – schließlich ist ja noch Winter – eher der Eisbär, er zeigt immerhin vorbildlich gute Nerven (er erinnert auch nicht so heftig an den fälligen Friseurbesuch, wie das andere Tier auf Seite 7).

Statt buntem Federkleid steht eher der schwarze „Rechtsfindungsmantel“ (diesen mir bis dato unbekanntem Begriff hat mir heute eine liebe Kollegin im Aufzug verraten) im Mittelpunkt meiner Aufmerksamkeit – der Fasching geht also auch in diesem Jahr wieder bisschen an mir vorbei. Seit dem letzten Redaktionsschluss habe ich trotzdem einiges Heitere und Festliche erlebt und das Jahr hat deutlich an Fahrt aufgenommen. Das Lampenfieber auch vor dem 10. Neujahrsempfang habe ich ohne Dauerschaden hinter mich gebracht und dadurch nur den Eigner eines Segelschiffs verwechselt (es ist schon arg mit der ARGO – immerhin gibt mir das Gelegenheit, die Sportbegeisterten unter Ihnen dazu aufzufordern, sich den **02. Juli 2011 als Termin der MAV-Segelregatta auf dem Chiemsee** vorzumerken, Näheres dazu auf Seite 21).

In der Folgeweche wurde dann der bisherige BAV-Präsident Mertl glanzvoll aus dem Amt verabschiedet – viele beim Neujahrsempfang begonnene Gespräche konnten bei diesem Anlass fortgesetzt werden. Es war zwar nicht wie in den Goldenen Zwanziger Jahren (wie es da war, kann man sicher anschaulich bei der Theatergruppe des AGV erleben, die im März unter der Regie von Gisela Schmitz ihr neuestes Produkt darbieten wird, **siehe Hinweis auf dieser Seite**), aber die Jazzbegleitung durch den früheren DAV-Präsidenten Kilger war ein tolles Highlight dieses umfassend gelungenen Ereignisses, bei dem sich der neue BAV-Präsident Dudek gewohnt hervorragend einführte. Als kleiner Stachel bleibt mir aus der Rede von Justizministerin Merk die Erinnerung, dass sie mehrfach die verstärkte Ausrichtung der Anwaltschaft auf kaufmännisches Handeln erwähnte – richtig ist, dass Kanzleien heute auch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden und auch der Freiberufler seine Leistung „marktgängig“ machen muss und marktgerecht anbieten muss. **Trotzdem sind wir aber keine Kaufleute, sondern Träger eines freien Berufs, der von einem speziellen Ethos geprägt ist** – ich habe keinen Zweifel, dass die Justizministerin das im Inhalt genauso sieht (vielleicht hat der verstorbene Kollege Rembert Brieske mich doch nicht ganz ohne Grund einmal als „Sprachfetischistin“ bezeichnet).

Am Ende des letzten Monats stand eine Veranstaltung, die MAV, Neue Richtervereinigung und Deutsche Juristinnenbund gemeinsam auf die Beine gestellt hatten, ein wirklich hervorragender Vortrag mit anschließender Diskussion des Palliativmediziners Prof. Borasio, der München leider verlässt (aber München und dem Münchener Anwaltverein sicherlich weiter verbunden bleibt). Sehr aufschlussreich war der Test des Referenten darauf hin, wie viele der anwesenden Juristen eigentlich selbst Vorsorge durch Patientenverfügung etc. getroffen haben – noch aufschlussreicher fast der

Hinweis, dass die Prozentsätze bei Medizinern nicht viel anders sind. Eine gute Anregung, den eigenen Realitätssinn und die Vorsorge auch in eigenen Belangen wieder einmal zu pflegen und auszubauen.

Eine wichtige Vorsorgemaßnahme ist sicherlich am **28.03.** dann auch der Besuch unserer Veranstaltung gemeinsam mit Pro Justiz zum Thema **„Selbstverwaltung der Justiz“**. Die Entwicklung geht die Anwaltschaft ganz zentral an, also hoffe ich, möglichst viele von Ihnen am 28.03.11 zu sehen.

Zum Ende des Beitrages noch einmal kurz zurück zu den Tieren: Als ich heute nach der Redaktionskonferenz für das Heft das Amerikahaus verlassen habe, sind mir im dortigen Eingangsbereich wunderbare Fotografien aufgefallen, darunter das Bild von Vogelhändlern auf einem Markt in Kabul. Falls Sie Gelegenheit haben, die Bilder aus Afghanistan (ich weiß nicht, wie lange sie noch hängen werden) eines amerikanischen Fotografen noch in Augenschein zu nehmen – es lohnt sich. Übrigens, falls Sie sich fragen, warum ein Thema mit juristischem Bezug das zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses viel Wellen und Wind macht, hier ausgespart wird: In der Satzungsversammlung kursiert immer das Wort, es sei schon alles gesagt, aber noch nicht von jedem Mitglied dieser Versammlung. Die darin enthaltene Mahnung möchte ich beherzigen und auch deshalb gibt es diesmal weder Fußnoten noch ein PS.

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

AGV Theater in der Scholastika

Das gibts nur einmal ...

Die goldenen 20er Jahre in Szenen, Liedern & Gedichten

Frollein Stöpsel hat Liebeskummer, Generaldirektor Krause führt ein strenges Regiment, die Mädchen an den Schreibmaschinen träumen sich dem Sonntag entgegen und Herr Fabian wird arbeitslos. Man stürzt sich in die Nachtlokale und Tanzpaläste als gäbe es kein Morgen. Die Frauen sind emanzipiert, die Männer dagegen derangiert. Sie brechen die Herzen und schlürfen Sekt. Mit Garbostil mehr Sexappeal, das wär's. Aber einsam ist die Liebe in der Großstadt.

Begleitet wird die Theatergruppe vom Jungen Orchester des AGV unter Leitung von Jakob Brenner. Buch & Regie Gisela Maria Schmitz.

Vorstellungen: Freitag 18. März 2011 | Samstag 19. März 2011 | Sonntag 20. März 2011 | Beginn jeweils 19.30 Uhr | Der Eintritt ist frei. Eine vorherige Platzreservierung ist nicht möglich | Bitte frühzeitig kommen.
Ort der Aufführung: Großer Saal des Akademischen Gesangvereins München | 3. Stock | Ledererstraße 5 | Nähe Marienplatz

<http://www.blickwinkel-kulturvermittlung.de/bw-aktuell.php>

10. Neujahrsempfang

Der Münchener Anwaltverein e.V. lud ins Münchener Künstlerhaus



4 |





| 5



Alle Bilder des Neujahrsempfangs finden Sie in Kürze auf der Homepage des Münchener Anwaltvereins e.V. unter: <http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Neues vom Münchener Modell

Mediation im Aufwind

„Ein guter Familienrechtler ist immer auch ein Mediator“ lautet eine landläufige Erkenntnis und drückt damit aus, dass ein Fachanwalt für Familienrecht auch ohne Mediationsausbildung streitschlichtend wirkt und außergerichtliche Lösungen anstrebt. Seitdem das Kabinett am 12. Januar 2011 den Entwurf eines Mediationsgesetzes verabschiedet hat, stellt sich die Frage, ob ein Fachanwalt für Familienrecht aus Sicht des Mandanten zukünftig nur dann noch ein „guter Familienrechtler“ sein wird, wenn er die Zusatzqualifikation einer Mediationsausbildung vorweisen kann.



Bereits am 01.09.2009 hat die Mediation Einzug in das familiengerichtliche Verfahren gehalten; bei Anhängigkeit streitiger Folgesachen im Scheidungsverfahren kann der Familienrichter auf die Möglichkeit einer Mediation hinweisen und die Ehegatten zu einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung verpflichten (§ 135 FamFG).

Der Trend geht vom kontradiktorischen Verfahren mit einem „Sieger“ und einem „Verlierer“ weg und zum konsensualen Verfahren mit „Gebern“ und „Nehmern“ hin. Dies gilt zuallererst in Familiensachen, in denen die persönlichen Beziehungen durch einen Rechtsstreit nicht derart beeinträchtigt werden sollen, dass sich die Beteiligten danach nicht mehr „in die Augen sehen“ können. Dementsprechend soll das Gericht auch in geeigneten Kindschaftssachen auf die Möglichkeit der Mediation hinweisen (§ 156 FamFG).

Das Familiengericht München hat bereits vorgesorgt: Mehr als 1/3 der Familienrichter verfügt über eine Mediationsausbildung und auch die Studenten der Rechtswissenschaften bereiten sich vor: Ein freiwilliges Seminar über Mediation an der Universität Passau wurde von über 300 Studenten besucht und die Teilnehmer eines Blockseminars der Unterfertigten an derselben Universität erklärten in beeindruckender Anzahl, eine Mediationsausbildung anzustreben.

Wenn wir als Fachanwälte für Familienrecht konkurrenzfähig bleiben wollen, sollten wir mit Richtern und Studenten gleichziehen; entsprechend der landläufigen Erkenntnis, dass „ein guter Familienrechtler immer auch ein Mediator“ ist.

Dr. Birgit Hartman-Hilte
Fachwältin für Familienrecht
Mediatorin

MAV - Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenskollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied, Herrn **RA Dr. Wieland Horn**, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH und Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“, **kostenlos beraten lassen**.

Die berufsrechtliche Beratung findet

im AnwaltServiceCenter statt
Prielmayerstr. 7 / Zimmer 63
Termine nach telefonischer Vereinbarung

Nähere Informationen bzw. Anmeldung unter Tel. 089 – 55 86 50.

Die Kanzlei als Ausbilder



Vertiefungskurse

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 2011/II

Ort: Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München
Seminarraum III

Zeit: Montag, den 04. April 2011, 17.00 Uhr
Montag, den 11. April 2011, 17.00 Uhr
Montag, den 18. April 2011, 17.00 Uhr
Dienstag, den 26. April 2011, 17.00 Uhr
Montag, den 02. Mai 2011, 17.00 Uhr
Montag, den 09. Mai 2011, 17.00 Uhr
Montag, den 16. Mai 2011, 17.00 Uhr
Montag, den 23. Mai 2011, 17.00 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

Aktuelles

Änderung des RVG: Neuer Gegenstandswert

Der Gesetzgeber hat seine Lehren aus der Finanzmarktkrise gezogen. Seit dem 1. Januar 2011 sind sämtliche Regelungen des „Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Ver-

längerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz)“ vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900), in Kraft. Art. 10 des Restrukturierungsgesetzes sieht bei § 24 RVG die Einführung einer Regelung zum Gegenstandswert im Sanierungs- und Reorganisationsverfahren vor. Weitere Informationen finden Sie unter <http://anwaltverein.de/downloads/gebuehrenrecht/30.-Aenderung-des-RVG1.pdf>.

31. Änderung des RVG: Bekanntmachung von Neufassungen und Verfahrensleitung

Am 28. Dezember 2010 ist das „Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) in Kraft getreten. Art. 16 des Gesetzes ändert das RVG bei § 59a sowie bei Nr. 3105, 3203, 3210 und 3211 VV-RVG. Weitere Einzelheiten finden Sie unter <http://anwaltverein.de/downloads/gebuehrenrecht/31.-Aenderung-des-RVG1.pdf>.



Gebührenrecht

Gebühren im Familienrecht

Auch im Falle des § 3 III VersAusglG hat das Gericht von Amts wegen ein Versorgungsausgleichsverfahren als Folgesache einzuleiten. Gegenstand dieses Verfahrens ist nach § 137 I, II Nr. 1 FamFG die bindende Feststellung, dass kein Versorgungsausgleich stattfindet. Eine Verfahrenskostenhilfebewilligung umfasst somit auch den Versorgungsausgleich. (OLG Karlsruhe, Beschluss v. 26.05.10 - 16 WF 82/10)

Scheidung und Versorgungsausgleich stehen auch im FamFG (immer noch) im Zwangsverbund; § 137 FamFG. Das Versorgungsausgleichsgesetz vom 01.09.2009 gibt den Parteien die Möglichkeit bei einer sog. kurzen Ehe, also bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren, den Versorgungsausgleich nur dann durchzuführen, wenn einer der Ehegatten dies beantragt. Entscheiden sich die Parteien dazu, den Versorgungsausgleich tatsächlich nicht durchzuführen führt dies in der Praxis oftmals dazu, dass dieser Teil des Verfahrens mangels anhängiger Folgesache nicht abgerechnet wird. Die Entscheidung des OLG Karlsruhe ist zu absolut begrüßen, vor allem vor dem Hintergrund dass nun auch die Gebühren aus diesem Einzelgegenstandswert von der Staatskasse zu erstatten sind.

Gemäß § 50 FamGKG ist der Wert für die Folgesache Versorgungsausgleich für jedes zu übertragende Anrecht mit 10 % des Wertes, der für die Scheidung nach § 43 FamGKG festgesetzt wird, zu bestimmen. Bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %. In beiden Fällen ist jedoch ein Mindestwert in Höhe von 1000 Euro vorgesehen. Dieser ist auch anzusetzen, wenn ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet. Hält das Gericht diese Gegenstandswerte nach den besonderen Umständen des Einzelfalls für unbillig, kann es gem. § 50 III FamGKG einen höheren oder niedrigeren Wert festsetzen. Hier muss in der Praxis von den Anwälten vorgetragen werden. Eine Erhöhung ist m.E. zu bejahen, wenn ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, also im Ausland erworbene Anwartschaften zu berücksichtigen sind.

Beispiel:

Adam und Eva wollen sich scheiden lassen. Die Ehe war nur von kurzer Dauer, so dass die beiden zum Ergebnis kommen, dass weder Unterhaltsansprüche tituliert – dies wird auch im Termin so protokolliert - noch der Versorgungsausgleich durchgeführt werden soll. Anhängig war lediglich die Scheidung. Die Anwälte der beiden haben jeweils auch zum Unterhaltsverzicht und der Einigung bezüglich des Versorgungsausgleichs beigetragen.

Welche Gebühren können für die Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren abgerechnet werden?

Die Gegenstandswerte wurden wie folgt festgesetzt

- Scheidung 9000 Euro
- Versorgungsausgleich 1000 Euro
- Unterhaltsverzicht 2400 Euro

1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG aus 10.000,00 €	€ 631,80
0,8 Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 VV RVG aus 2.400,00 €	€ 128,80
Gemäß § 15 Abs. 3 RVG zu kürzen auf	€ 683,80
1,2 Gebühr nach Nr. 3104 VV RVG aus 12.400 €	€ 631,20
1,0 Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV RVG aus 1.000 Euro	€ 85,00
1,5 Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG aus 2.400 Euro	€ 241,50
Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Gebühren netto	€ 1.661,50
19% Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG	€ 315,69
Gebühren brutto	€ 1.977,19

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab

selbst. Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht und Zwangsvollstreckung

Abrechnung bei Klage, Widerklage und Drittwiderklage im Verkehrsunfallsprozess mit unterschiedlicher Beteiligung vertritt

Der Fall:

Rechtsanwalt A wird in einer Verkehrsunfallsache vom geschädigten Eigentümer und Halter beauftragt, Schadensersatz in Höhe von 7.000,00 € einzuklagen. Er erhebt daraufhin auftragsgemäß Klage gegen den gegnerischen Halter, dessen Fahrer und Versicherer. Für diese drei bestellt sich Anwalt B.

Später erhebt Anwalt B für den Eigentümer des gegnerischen Fahrzeugs Widerklage in Höhe von 12.000,00 € gegen den Kläger als Halter und Fahrer sowie Drittwiderklage gegen dessen Haftpflichtversicherer. Rechtsanwalt A wird daraufhin von dem Haftpflichtversicherer sowohl in dessen Namen als auch im Namen des Halters und Fahrers mit der

Vertretung gegen die Widerklage beauftragt. Über Klage und Widerklage wird verhandelt und entschieden.

Wie ist abzurechnen?

Beide Anwälte sind hier nach einem Gegenstandswert von 19.000,00 € tätig geworden, da die Werte von Klage und Widerklage addiert werden (§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 GKG), soweit sie nicht denselben Gegenstand betreffen (§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 3 GKG), was hier aber nicht der Fall ist.

Der Anwalt A des Klägers ist dabei nach einem Gegenstandswert von 7.000,00 € für einen Auftraggeber (Kläger) tätig geworden und nach einem Gegenstandswert in Höhe von 12.000,00 € für zwei Auftraggeber (Kläger und drittwiderbeklagter Haftpflichtversicherer).

Der Anwalt B des Beklagten wiederum ist nach einem Gegenstandswert von 7.000,00 € für drei Auftraggeber (beklagter Halter, beklagter Fahrer und beklagter Haftpflichtversicherer) tätig geworden und nach einem Gegenstandswert von 12.000,00 € für einen Auftraggeber (beklagter Halter als Widerkläger).

Wie sich nun diese unterschiedlichen Beteiligungen auf die Gebührenerhöhung auswirken, ist umstritten.

Zum Teil wird vertreten, es sei aus dem Gesamtwert von 19.000,00 € eine 1,3-Verfahrensgebühr zu berechnen und aus dem Wert der gemeinschaftlichen Beteiligung eine „Erhöhungsgebühr“ nach Nr. 1008 VV RVG (so die frühere Rspr. zur BRAGO: OLG Köln Rpfleger 1987, 175; OLG Frankfurt MDR 1983, 764; OLG Saarbrücken JurBüro 1988, 189; LG Berlin Rpfleger 1981, 123; LG Freiburg Rpfleger 1982, 393; OLG Hamburg MDR 2001, 56; OLG München AnwBl. 1998, 666 = MDR 1998, 1439 = AGS 1999, 19; OLG Düsseldorf JurBüro 1990, 601; ebenso jetzt auch wieder Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 19. Aufl. 2006, Nr. 1008 VV RVG Rn. 209 ff.; anders noch bis zur 17. Aufl. Gerold/Schmidt/von Eicken, Nr. 1008 VV RVG Rn. 13).

Nach dieser Auffassung wäre im Ausgangsfall wie folgt zu rechnen:

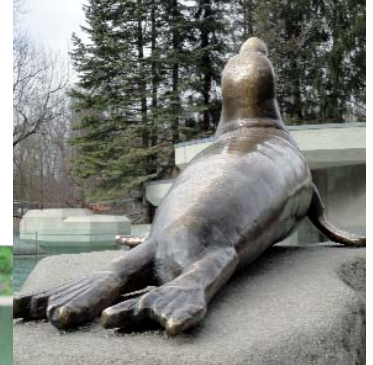
I. Anwalt A (Klägervorteiler):

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 19.000,00 €)	787,80 €
2. 0,3-Erhöhungsgebühr, Nr. 1008 VV RVG (Wert: 12.000,00 €)	157,80 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 19.000,00 €)	727,20 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.692,80 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	321,63 €
Gesamt	2.014,43 €

II. Anwalt B (Beklagtenvertreiler):

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 19.000,00 €)	787,80 €
2. 0,6-Erhöhungsgebühr, Nr. 1008 VV RVG (Wert: 7.000,00 €)	225,00 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 19.000,00 €)	727,20 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.760,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	334,40 €
Gesamt	2.094,40 €

Diese Form der Abrechnung ist jedoch unzutreffend, da es keine „Erhöhungsgebühr“ gibt (so ausdrücklich z. B. LG Düsseldorf AGS 2007, 381 = MDR 2007, 1164 = JurBüro 2007, 480 = NZM 2007, 743 = Rpfleger 2007, 629 = RVGreport 2007, 298 = VRR 2007, 399 = RVG professionell 2007, 182; KG AGS 2009, 4 = NJ 2008, 461 = Rpfleger 2008, 669 = KGR 2008, 968 = JurBüro 2008, 585 = RVGreport 2008, 391 = VRR 2008, 439 = NJW-Spezial 2009, 92). Schon der Wortlaut der Nr. 1008 VV RVG ist völlig eindeutig: „Die Verfahrens- oder Geschäftsgebühr erhöht sich ...“. Die Nr. 1008 VV RVG schafft damit keine neue Gebühr, sondern setzt eine Geschäfts- oder Verfahrensgebühr voraus, die dann



um 0,3 für jeden weiteren Auftraggeber angehoben wird. Dass es sich nicht um eine selbständige Gebühr handeln kann, zeigt sich schon bei den Betragsrahmengebühren.

Dort ist nämlich ausdrücklich vorgesehen, dass sich der Rahmen erhöht, so dass also eine selbständige „Erhöhungsgebühr“ gar nicht berechnet werden kann. Nur wäre es aber kurios, wenn derselbe gesetzliche Tatbestand bei Abrechnung nach Wertgebühren ein Gebührentatbestand wäre, bei Abrechnung nach Betragsrahmengebühren (Strafsachen, Sozialsachen, Beratungshilfe etc.) dagegen nicht.

Die zutreffende Berechnung in diesen Fällen ergibt sich vielmehr aus der Anwendung des § 15 Abs. 3 RVG. Für jeden Teilstreitwert sind gesonderte Gebühren zu berechnen, wobei die Summe der Einzelgebühren nicht höher liegen darf als eine nach dem höchsten angefallenen Gebührensatz berechnete Gebühr aus dem Gesamtstreitwert. Soweit diese Grenze überschritten wird, ist entsprechend zu kürzen (so zuletzt AG Augsburg AGS 2008, 434 = DAR 2008, 673 = NJW-Spezial 2008, 636 = VRR 2008, 479; ebenso bereits zur BRAGO: OLG Hamburg MDR 1978, 767; LG Bonn Rpfleger 1995, 384 m. Anm. N. Schneider; AnwK-RVG/N. Schneider, 5. Aufl. 2010, 15 Rn. 217 ff.; AnwK-RVG/Schnapp Nr. 1008 VV RVG Rn. 49; Lappe, Rpfleger 1981, 94; Onderka, Anwaltsgebühren in Verkehrssachen, 3. Aufl. 2011, 134).

Im Ausgangsfall ergibt dies folgende Berechnung:

I. Anwalt A (Klägervorteiler):

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 1008 VV RVG (Wert: 12.000,00 €)	841,60 €
2. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 7.000,00 €)	487,50 €
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,6 aus 19.000,00 €	969,60 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 19.000,00 €)	727,20 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.716,80 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	326,19 €
Gesamt	2.042,99 €

II. Anwalt B (Beklagtenvertreter):

1. 1,9-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 1008 VV RVG (Wert: 7.000,00 €)	712,50 €
2. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 12.000,00 €)	683,80 €
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,9 aus 19.000,00 €	1.151,40 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 19.000,00 €)	727,20 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.898,60 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	360,73 €
Gesamt	2.259,33 €

Diese Berechnungsmethode ist also günstiger und führt bei Anwalt A zu einem um 28,56 € höheren Anspruch und bei Anwalt B sogar zu einem um 164,93 € höheren Vergütungsanspruch.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

Bundesverfassungsgericht (PM Nr. 15/2011)

Zum Erfordernis der Wahrung von Arbeitnehmerrechten beim gesetzlich vollzogenen Arbeitgeberwechsel im Rahmen einer Privatisierung

Im Jahr 2005 kam das Land Hessen vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Probleme der Universitätskliniken zu dem Entschluss, die Universitätskliniken Gießen und Marburg zusammenzufassen und sodann zu privatisieren. Das hierzu erlassene und am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Gesetz über die Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg (UKG) regelt, dass alle Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der bislang selbständigen Universitätskliniken im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das „Universitätsklinikum Gießen und Marburg“ als neu errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts übergehen. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 UKG wurden die Arbeitsverhältnisse der in der Krankenversorgung und Verwaltung der beiden Kliniken tätigen nichtwissenschaftlichen Beschäftigten, die bis dahin im Dienst des Landes Hessen standen, auf das Universitätsklinikum Gießen und Marburg übergeleitet. Eine der Vorschrift des § 613a Abs. 6 BGB entsprechende Regelung, die bei einem rechtsgeschäftlichen Betriebsübergang den betroffenen Arbeitnehmern ein Widerspruchsrecht gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf den neuen Betriebsinhaber einräumt, wurde nicht aufgenommen.

Das Gesetz enthält ferner die Ermächtigung, die neue Anstalt im Wege der Rechtsverordnung zu privatisieren. Die Privatisierung erfolgte 2006. Das Universitätsklinikum Gießen und Marburg wurde in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt. Das Land verkaufte 95 % der Geschäftsanteile der neu geschaffenen Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH an einen privaten Krankenhausbetreiber, der sich verpflichtete, bis Ende 2010 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen.

Die Beschwerdeführerin war als Krankenschwester und damit als nicht wissenschaftlich tätige Arbeitnehmerin des Klinikums Marburg beim Land beschäftigt. Sie widersprach dem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf das Universitätsklinikum Gießen und Marburg und später auf die GmbH. Ihre Klage gegen das Land Hessen auf Feststellung, dass ihr Arbeitsverhältnis mit dem Land fortbesteht, hatte zwar vor dem Arbeitsgericht, nicht aber vor dem Landesarbeitsgericht und dem Bun-



Münchener **AnwaltVerein** e.V.

AG Verkehrsrecht im MAV

Koordination:

RA Oskar Riedmeyer, Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dienstag, 22. März 2011

18.00 – ca. 20.00 Uhr

Amerikahaus, Zi. 205

Karolinenplatz 3, 80333 München

**Aktuelle Probleme des Fahrerlaubnisrechts
Entzug und Wiedererwerb der Fahrerlaubnis (MPU)
bei Alkohol und Drogen**

**Vollstreckung ausländischer Bußgelder und Geldstrafen
aus Verkehrsdelikten**

Referenten:

RiAG a.D. Wolfgang Haase

RA Oskar Riedmeyer, Fachanwalt für Verkehrsrecht

Teilnahmegebühr: 40,- €,

Bitte der Anmeldung als Verrechnungsscheck beilegen oder auf folgendes Konto überweisen: Münchener AnwaltVerein e.V., Postbank Giro München, Kto: 76975801, BLZ: 700 100 80.

Anmeldung zur Veranstaltung*

Anmeldungen (bitte schriftlich) per Fax an 089 / 55027006 oder per EMail an info@muenchener.anwaltverein.de

Münchene AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7 / Zi. 63
80335 München

Name, Vorname (bitte in Druckbuchstaben)

Straße PLZ / Ort

Tel. Fax

Datum Unterschrift

Ich bin Mitglied im _____
(Örtlicher Anwaltverein)

Ich bin Mitglied der ARGE Verkehrsrecht

* Teilnahmebescheinigung über 2 Zeit-Std. Fortbildung gem. § 15 FAO wird ausgestellt.

desarbeitsgericht Erfolg. Der Beschwerdeführerin stehe unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Widerspruchsrecht zu. Sowohl die Überleitung der Arbeitsverhältnisse als auch die Nichteinräumung eines Widerspruchsrechts sei durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt.

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen eine Verletzung ihres Grundrechts auf freie Wahl bzw. Beibehaltung des Arbeitsplatzes. Zudem sei sie in ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt, weil das Bundesarbeitsgericht vorab dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage hätte vorlegen müssen, ob sich aus dem Gemeinschaftsrecht (Richtlinie 2001/23/EG) ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer ergebe.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass die durch § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 UKG angeordnete und von den Fachgerichten bestätigte Überleitung des Arbeitsverhältnisses vom Land auf das Universitätsklinikum Gießen und Marburg mit dem durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Grundrecht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes unvereinbar ist. Der Landesgesetzgeber ist verpflichtet, bis spätestens zum 31. Dezember 2011 eine Neuregelung zu treffen. Die angegriffenen Urteile sind aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht mit der Maßgabe zurückverwiesen worden, das Verfahren bis zu einer Neuregelung auszusetzen.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen die folgenden Erwägungen zugrunde:

1. Der Landesgesetzgeber greift in die durch Art. 12 Abs. 1 GG garantierte freie Wahl des Arbeitsplatzes ein, indem aufgrund der Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 UKG das Universitätsklinikum als rechtsfähige Anstalt zum Arbeitgeber der Beschwerdeführerin wird. Dadurch wird ihr ein neuer, von ihr nicht frei gewählter Arbeitgeber aufgedrängt. Zugleich wird den betroffenen Arbeitnehmern unmittelbar der von ihnen gewählte Arbeitgeber entzogen. Besonderes Gewicht erhält der Eingriff zudem dadurch, dass aufgrund der geplanten Privatisierung mit der Versetzung der Arbeitnehmer an das Klinikum ein Prozess in Gang gesetzt wird, der sie nicht nur aus dem Landesdienst, sondern letztlich auch aus dem öffentlichen Dienst entfernt. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 UKG durch Einräumung eines Widerspruchsrechts entsprechend § 613a BGB scheidet angesichts der bewussten Entscheidung des Landesgesetzgebers gegen ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer aus.

Dieser durch § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 UKG bewirkte Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Das angegriffene Gesetz dient der Durchführung der Privatisierung der Universitätskliniken, die als solche eine legitime Wahrnehmung der Organisationsgewalt des Landes ist. Die Nichteinräumung eines Widerspruchsrechts hatte aus der Sicht des Landesgesetzgebers das Ziel, die Privatisierung zu erleichtern, und kann insofern noch als geeignet und erforderlich angesehen werden. Der Umstand, dass der Landesgesetzgeber zur Erleichterung seiner Privatisierungsentscheidung als Arbeitgeber die Privatautonomie seiner Arbeitnehmer beschneidet, macht die Regelung jedoch unverhältnismäßig.

Denn die in § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 UKG ausgestaltete Überleitung der Arbeitsverhältnisse bewirkt eine Loslösung des Landes von eingegangenen arbeitsvertraglichen Bindungen, ohne dass bei einem entgegenstehenden Willen des Arbeitnehmers die Einhaltung kündigungrechtlicher Vorschriften sichergestellt werden muss. Dadurch wird dem Arbeitnehmer ein erhebliches Maß an Bestandsschutz entzogen. Die Ausübung eines Widerspruchsrechts ließe das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen Arbeitgeber fortbestehen. Wenn in dessen Betrieb der Beschäftigungsbedarf wegfiel, käme zwar eine betriebsbedingte Kündigung in Betracht, die aber den Anforderungen des Kündigungsschutzgesetzes standhalten muss. Ob es dem Arbeitnehmer gelingt, seine Beschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber auf Dauer beizubehalten, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Die Abwägung der damit verbundenen Risiken muss aber der privatautonomen Entscheidung des Arbeitnehmers

vorbehalten bleiben. Die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Privatautonomie des Arbeitnehmers erlaubt Gesetzgeber und Gerichten nicht, kraft vermeintlich besserer Einsicht die Entscheidung, welcher von mehreren zur Auswahl stehenden Arbeitgebern mehr Vorteile bietet, an Stelle des Arbeitnehmers zu treffen.



Jedenfalls dann, wenn der Wechsel des Arbeitgebers unmittelbar kraft Gesetzes aus der Beschäftigung bei einem öffentlichen Arbeitgeber zu einem privaten Arbeitgeber führt oder wenn es sich - wie hier - um einen Zwischenschritt zu einer beabsichtigten Privatisierung handelt, muss der Gesetzgeber das Grundrecht des Arbeitnehmers auf freie Wahl des Arbeitsplatzes schützen. Denn das Land tritt in einem Privatisierungsprozess in einer Doppelrolle auf, nämlich sowohl als (bisheriger) Arbeitgeber wie als Gesetzgeber, der sich selbst unmittelbar durch Gesetz aus der Arbeitgeberstellung löst und sich damit seinen arbeitsvertraglichen Pflichten entzieht. Damit ist zwar nicht gerade die Vorschrift des § 613a Abs. 6 BGB verfassungsrechtlich geboten. Soweit die in § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 UKG geregelte Überleitung des Arbeitsverhältnisses aber überhaupt keine Möglichkeit bietet, den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zum Land geltend machen zu können, stellt dies eine unverhältnismäßige Beschränkung des durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Interesses der betroffenen Arbeitnehmer an der Beibehaltung des gewählten Vertragspartners dar, die durch die mit der Privatisierung verfolgten Ziele nicht gerechtfertigt ist.

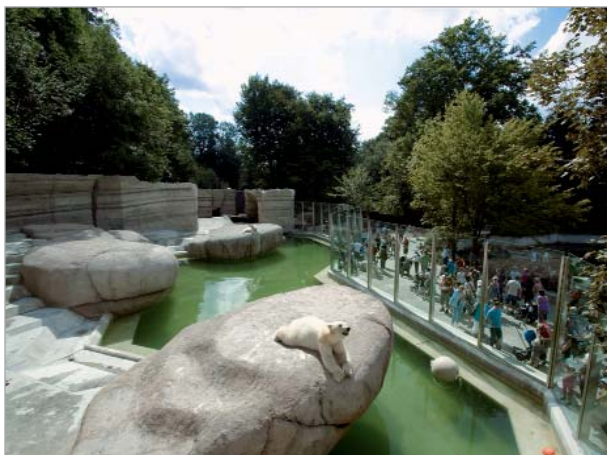
2. Dagegen ist die Beschwerdeführerin nicht in ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt. Aus verfassungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken dagegen, dass das Bundesarbeitsgericht von einem Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV abgesehen hat. Insbesondere konnte es vertretbar davon ausgehen, dass es für ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer bei einem Betriebsübergang an einer europarechtlichen Grundlage fehlt. Weder die Betriebsübergangsrichtlinie 2001/23/EG selbst enthält eine Vorschrift zum Widerspruchsrecht noch hat der Gerichtshof aus der Richtlinie ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer abgeleitet. Vielmehr hat er in den Urteilen, in denen er sich mit Fragen zum Widerspruchsrecht auseinandergesetzt hat, betont, dass die in der Richtlinie 2001/23/EG angeordnete Rechtsfolge des Betriebsübergangs, das heißt der Übergang des Arbeitsverhältnisses auf den Betriebserwerber, zwingend ist. Den Grundrechten der Arbeitnehmer ist aus Sicht des Gerichtshofs nur geschuldet, dass sie

sich gegen die durch den Betriebsübergang bewirkte Begründung einer arbeitsvertraglichen Beziehung mit dem Betriebserwerber entscheiden können. Er hat es aber ausdrücklich abgelehnt, den Zweck der Richtlinie auch darin zu sehen, dass die Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit nicht für den Betriebserwerber ausüben wollen, das Arbeitsverhältnis mit dem Veräußerer fortsetzen können.

Den Beschluss vom 25. Januar 2011 (1 BvR 1741/09) finden Sie unter http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20110125_1bvr174109.html

BFH revidiert sich: Gewerbesteuerpflicht für Insolvenzverwalter fällt

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Gewerbesteuerpflicht des Insolvenzverwalters ändert sich. Für die Praxis bedeutet das, dass als Insolvenzverwalter tätige Anwälte in vielen Fällen von der Gewerbesteuer frei werden und in laufenden Verfahren gegen Gewerbesteuerbescheide Einspruch einlegen sollten. Der BFH hat zuletzt am 26. Januar 2011 darüber verhandelt, unter welchen Voraussetzungen Insolvenzverwalter eine gewerbliche Tätigkeit ausüben. An der bisherigen Rechtsprechung des BFH aus dem Jahre 2001 (BStBl. II 2002, 202) zur Vervielfältigungstheorie will er nicht mehr festhalten. Das Anwaltsblatt berichtet darüber im März-Heft. (Quelle: DAV Depesche 5/11)



Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Grauer Kapitalmarkt bleibt vorerst grau - Bayerns Justiz- und Verbraucherschutzministerin Merk dringt auf rasche Regulierung (PM 13/11 vom 10. 02.2011)

Der Finanzausschuss des Bundestags hat am 09.02.2011 über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung des Anlegerschutzes und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts beraten. Klar ist damit, dass der Graue Kapitalmarkt vorerst weiterhin grau bleibt und einer effektiven staatlichen Kontrolle entzogen ist. Bayerns Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk: *"Der Graue Kapitalmarkt verursacht bei Anlegern jährlich Schäden in Millionenhöhe. Solange der Vertrieb von geschlossenen Fonds nur einer eingeschränkten Kontrolle durch die Finanzaufsicht unterliegt, braucht man sich nicht zu wundern, wenn nach wie vor zahlreiche Anleger mit unrealistischen Renditeversprechungen und zum Teil gefälschten Expertisen zu Beteiligungen an verlustreichen Unternehmungen verlockt werden."*

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, der am Freitag vom Bundestag verabschiedet werden soll, klammert den Grauen Kapitalmarkt aus und konzentriert sich auf einzelne Verbesserungen im bereits regulierten Bereich der Finanzdienstleistungen. Die bayerische Justiz- und Verbraucherschutzministerin begrüßt, dass sich Bundesverbraucherschutzministerin Aigner durchsetzen konnte und Anlageberater künftig verpflichtet werden, dem Kunden ein Produktinformationsblatt auszuhändigen. Auch schafft das Gesetz den rechtlichen Rahmen für Qualifikationsanforderungen, die Anlageberater erfüllen müssen. Verbesserungen erwartet sich Merk außerdem dadurch, dass künftig auch Vertriebsbeauftragte, die für Beratungsziele und Verkaufsvorgaben zuständig sind, verstärkt in den Blick genommen werden. Allerdings hätte sich die Ministerin bei einzelnen Gesetzesänderungen etwas mehr Mut gewünscht. *"Die Länder haben im Bundesrat vorgemacht, wie effektiver Anlegerschutz rechtlich verankert werden kann: Klare Vorgaben des Gesetzgebers zum Beipackzettel für Finanzprodukte und zum Qualifikationsnachweis der Anlageberater, eine stärkere Berücksichtigung von Kundenbelangen bei der Finanzaufsicht. Das Gesetz bleibt hier an vielen Stellen hinter den Bedürfnissen der Anleger zurück."*



Für den Grauen Kapitalmarkt dringt Merk auf eine rasche Lösung. *"Wir dürfen nicht weiter zusehen, wenn hochriskante Beteiligungen ohne Beratungsprotokolle, ohne Qualifikationsanforderungen und weitgehend ohne staatliche Aufsicht zum Schaden zahlreicher Anleger vertrieben werden. Für derartige Vermögensanlagen müssen die gleichen Bedingungen gelten wie für Wertpapiere und Investmentfonds, was für mich eine effektive und umfassende Überwachung durch die BaFin einschließt. Außerdem brauchen wir strengere materielle Anforderungen für geschlossene Fonds, ihre Verwaltung und ihre Initiatoren, um die Anleger besser vor Verlusten durch wirtschaftlich unsolide Geschäftsmodelle zu schützen."*

Schlechte Zeiten für Hochstapler - Justizministerin Merk: "Die Zeugnisse der Juristischen Staatsprüfungen in Bayern werden fälschungssicher" (PM 9/11 vom 24. 01.2011)

Die Zeugnisse über die bestandene Erste und Zweite Juristische Staatsprüfung werden künftig auf einem von der Bundesdruckerei hergestellten Sicherheitspapier ausgefertigt. Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk: *"In der Vergangenheit sind immer wieder Fälle aufgetreten, in denen Hochstapler Examenszeugnisse zur Vorlage bei Bewerbungen gefälscht haben. Dem wollen wir durch die neuen fälschungssicheren Urkunden einen Riegel vorschieben."*

Arbeitgebern, die auf dem Juristenmarkt nach Bewerbern suchen, empfiehlt Merk: *"Ich kann nur raten, sich von Stellenbewerbern stets das Originalzeugnis vorlegen zu lassen. Denn die Echtheit der neuen fälschungssicheren Zeugnisse kann nur anhand des Originals nachgeprüft werden. Dieses weist das Prägiesiegel und den speziellen, teilweise fluorisierenden Sicherheitsdruck auf."*

Merk betonte in diesem Zusammenhang die besondere Qualität der bayerischen Staatsexamina und ihre hohe Aussagekraft über die im Rahmen der Ausbildung erbrachten Leistungen: "Die bayerischen Juristischen Staatsexamina gelten als besonders anspruchsvoll und aussagekräftig. Diese hervorragende Qualität soll auch durch Qualitätszeugnisse geschützt werden."

Interessantes

Zentrales Testamentsregister beschlossen

Bundestag und Bundesrat haben im Dezember 2010 die Errichtung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer beschlossen. Das Gesetz wurde noch im Jahr 2010 ausgefertigt und verkündet.

Aufbau und Einrichtung des Registers erfolgen im Jahr 2011. Der Registerbetrieb beginnt am 1.1.2012. Ab diesem Zeitpunkt werden alle erbgüterrelevanten Urkunden, die in amtliche Verwahrung gelangen, ausschließlich im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer verzeichnet. Die vollständige Inbetriebnahme setzt voraus, dass ferner die Testamentsverzeichnisüberführung abgeschlossen wird. Sie beginnt im Jahr 2012. Sie muss spätestens im Jahre 2016 vollständig durchgeführt worden sein. Die Bundesnotarkammer ist bestrebt, die Testamentsverzeichnisse der ca. 5.000 Standesämter und die Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin so schnell wie möglich zu überführen, um das Register möglichst zeitnah in Vollbetrieb zu nehmen. (Quelle: Homepage Testamentsregister der Bundesnotarkammer, siehe unter www.testamentsregister.de)



12 |

Personalia

Neuer Vizepräsident am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Im Rahmen einer Feierstunde am 22. Februar 2011 führte der Bayerische Staatsminister des Innern, Joachim Herrmann, den neuen Vizepräsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs Dr. Erwin Allesch in sein Amt ein.

Vizepräsident Dr. Allesch wurde 1950 in Röhrnbach (Landkreis Freyung-Grafenau) geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften trat er 1977 in den bayerischen Staatsdienst ein und wurde Richter beim Verwaltungsgericht Regensburg. Es folgte eine mehrjährige Tätigkeit beim Landratsamt Freyung-Grafenau, während der er bei

Prof. Dr. Ferdinand Kopp an der Universität Passau promovierte. Seit 1987 besitzt er einen Lehrauftrag der Universität Passau. Nach dreijähriger Tätigkeit bei der Regierung von Niederbayern nahm Herr Dr. Allesch 1990 seine Tätigkeit als Richter am Verwaltungsgericht München auf. 1993 wurde er zum Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ernannt und gleichzeitig für drei Jahre an das Bundesverfassungsgericht als wissenschaftlicher Mitarbeiter abgeordnet. Nach seiner Rückkehr nach München 1996 war er zunächst Richter und seit 2003 Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Seit 1999 ist er zudem Richter des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Am 8. Dezember 2010 wurde Herr Dr. Allesch zum Vizepräsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ernannt. (Quelle: PM BayVGH)

Leserbrief

Wenn der Vater nicht Verfahrensbeteiligter ist, ist dessen Gesundheitsgefährdung bei der Frage der Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens aus Sicht des LG München I vollkommen ohne Belang.



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

vielleicht ist folgender Fall für eine Veröffentlichung in den MAV-Mitteilungen interessant:

Nach dem Tode der Mutter sind deren vier Söhne aufgrund deren handschriftlichen Testaments Miteigentümer u. a. eines Grundstücks geworden. Einer der Söhne beantragte die mit Beschluß vom 09.04.2010 angeordnete Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung der

Gemeinschaft. Betreffend die drei weiteren Söhne beantragte ich unter dem 26. April 2010 als Verfahrensbevollmächtigter bzw. in eigener Person die einstweilige Einstellung des Verfahrens sowohl nach § 180 II ZVG als auch nach § 765 a ZPO:

"Die Teilungsversteigerung stellt hier eine sittenwidrige Härte dar, weil sie die Rücksichtnahmen, Bindungen und Verhältnisse sowohl zwischen den Beteiligten als auch zwischen diesen und deren Vater außer Acht läßt." U.a. wurde der besorgniserregende Zustand des über 97jährigen (!) Vaters angeführt, der seit 1956, also seit nunmehr 54 Jahren (!) ununterbrochen auf dem Grundstück wohnt.

Mit Beschluß des AG München vom 11.06.2010 (GZ: 1541 K 140/10) wurde der Antrag der Antragsgegner unter "Gründe" u.a. wie folgt zurückgewiesen:

"Die angebliche Gesundheitsgefährdung des Vaters ist hinsichtlich der Frage der Verfahrenseinstellung vollkommen ohne Belang: Der Vater ist nicht Verfahrensbeteiligter...."

Diese krasse Einschätzung wird weder von der veröffentlichten Rechtsprechung noch in der juristischen Literatur vertreten. Dort wird vielmehr ausgeführt, daß der Schutz des § 765 a ZPO gegen Härten, die mit den guten Sitten nicht vereinbar sind, nicht nur von den Miteigentümern selbst, sondern auch für deren nahe Angehörige in Anspruch genommen werden kann. Diese in meinen Augen unbezweifelbare Wertung belegte ich in meiner Beschwerdebegründung vom 23. Juli 2010

7. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2011

Veranstaltet vom
Bayerischen AnwaltVerband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Freitag, 08. Juli 2011: 9:00 bis 18:30 Uhr – München

Leitung: RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld und RA FA Arb Michael Dudek

09:00 bis 09:30 Uhr | **Begrüßung**

durch die Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (angefragt) sowie durch RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen AnwaltVerbandes

09:30 bis 10:15 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz, Berlin*

Neue Entwicklungen beim nachlassgerichtlichen Verfahren

anschließend Diskussion

10:15 bis 11:00 Uhr | *Dir AG Dr. Ludwig Kroiß, AG Traunstein*

Die geplanten Änderungen im IPR und die Auswirkungen auf das Erbrecht

anschließend Diskussion

11:00 bis 11:30 Uhr: Kaffeepause

11:30 bis 12:45 Uhr | *Notar Dr. Jörg Mayer, Simbach*

Inhaltskontrolle von letztwilligen Verfügungen

anschließend Diskussion

12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 15:30 Uhr | *RiBGH Roland Wendt (IV. Zivilsenat des BGH), Karlsruhe*

Ist das Erbrecht für alle da? Zur Gleichbehandlung von Behinderten und Nichtbehinderten bei letztwilligen Zuwendungen

anschließend Diskussion

15:30 bis 16:30 Uhr | *Prof. Dr. Walter Zimmermann, Passau*

Besonderheiten des nachlassgerichtlichen Verfahrens

anschließend Diskussion

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:00 Uhr | *RA Dr. Hans Wolfsteiner, Notar a.D., Ehrenpräsident des Dt. Notarvereins, München*

Die Vermittlung der Auseinandersetzung nach § 363ff. FamFG als Alternative zum Mediationsverfahren

anschließend Diskussion

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FA ErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld, München*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort: Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden mind.
7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bayerischer **Anwalt**Verband

Anmeldung bitte wenden →

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zl. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei **MAV HP**

MAV III/2011

14 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

7. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 08. Juli 2011: 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler
Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** m.stadler@mav-service.de

Datum | Unterschrift

mit zwei BGH-Entscheidungen, zahlreichen LG- und OLG-Entscheidungen und Fundstellen in fünf ZPO-Kommentaren.

Der sofortigen Beschwerde der Antragsgegner vom 29.06.2010 wurde nicht abgeholfen. Mit Beschluß des LG München I als Beschwerdegericht vom 02.12.2010 wurde sie zurückgewiesen (GZ: 20 T 15239/10) u. a. mit der Behauptung: "Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zutreffenden Gründe des Beschlusses vom 11.06.2010 ... verwiesen."

Da diese Gründe weder aus der Rechtsprechung noch der Literatur zu gewinnen sind, muß es sich um die wie auch immer gewonnene private (und bislang unveröffentlichte) Einstellung eines Rechtspflegers und eines das Echo machenden Richters handeln.

Nur – wer ruft deswegen ein Gericht an?

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Oliver Schulze-Baltrusch

Rechtsanwalt



Aus dem Beschluss vom 11.6.2010:

In dem Zwangsversteigerungsverfahren zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft über den in der Anlage bezeichneten Grundbesitz:

Der Antrag der Antragsgegner ... und Oliver Schulze-Baltrusch vom 26.04.2010, das Verfahren aus dem Anordnungsbeschluss vom 09.04.2010 (Antragsteller: ...) gemäß § 180 Abs. 2 ZVG bzw. § 765a ZPO einstweilen einzustellen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Mit Beschluss vom 09.04.2010 wurde die Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft über den aus der Anlage ersichtlichen Grundbesitz angeordnet.

Der Beschluss wurde den Antragsgegnern je am 13.04.2010 zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.04.2010, bei Gericht am selben Tag eingegangen, beantragte die Antragsgegnerseite, die einstweilige Einstellung des Verfahrens. Der Antrag wurde im wesentlichen damit begründet, dass die Teilungsversteigerung zum jetzigen Zeitpunkt für den das Objekt bewohnenden betagten und gesundheitlich stark beeinträchtigten Vater der Verfahrensbeteiligten eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Der Antragsteller wurde hierzu gehört.

Er widersetzte sich einer einstweiligen Einstellung des Verfahrens mit Schreiben vom 12.05.2010 und 27.05.2010.

Der Antrag auf einstweilige Einstellung des Verfahrens gemäß § 180 Abs. 2 ZVG ist form- und fristgerecht gestellt und somit zulässig.

Er ist jedoch sachlich nicht begründet und war daher zurückzuweisen. Gemäß § 180 Abs. 2 ZVG ist das Verfahren auf Antrag eines Miteigentümers auf die Dauer von längstens sechs Monaten einzustellen, wenn dies bei Abwägung der widerstreitenden Interessen der mehreren Miteigentümer angemessen erscheint.

Ein solcher befristeter Aufschub der Versteigerung setzt immer das Vorliegen besonderer Umstände voraus.

Bei dieser Ermessensentscheidung des Gerichts ist jedoch zu berücksichtigen, dass jeder Miteigentümer jederzeit und uneingeschränkt die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen kann, §§ 749 Abs. 1, 753 Abs. 1 BGB.

Diese Rechte dürfen durch die Schutzvorschrift des § 180 Abs. 2 ZVG nur in Ausnahmefällen eingeschränkt werden. Nach der Rechtsprechung ist das Verfahren dann einzustellen, wenn die sofortige Versteigerung „zur Unzeit“ erfolgen würde. Die kann dann der Fall sein, wenn innerhalb der Einstellungszeit mit einer Veränderung der "Umstände" zu rechnen ist. Derartige Gesichtspunkte hat die Antragsgegnerseite nicht vorgetragen.

Die angebliche Gesundheitsgefährdung des Vaters ist hinsichtlich der Frage der Verfahrenseinstellung vollkommen ohne Belang: Der Vater ist nicht Verfahrensbeteiligter. Die gesundheitliche Gefährdung der Antragsteller durch die Teilungsversteigerung wurde nicht behauptet.

Gesichtspunkte, die eine einstweilige Einstellung gem. § 765a ZPO rechtfertigen würden, wurden ebensowenig vorgetragen.

Die außergewöhnliche Härte müßte die Verfahrensbeteiligten direkt treffen. Hierzu wurde nichts vorgetragen.

...

Fortsetzung S. 16

Anzeige



Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für selbstständige Rechtsanwälte

Gruppenversicherungsverträge für Rechtsanwälte mit Sonderkonditionen auch für Familienangehörige

- > **Beitragsnachlässe**
Prämienbeispiel Rechtsanwalt m., 35 Jahre, monatl. Absicherung 3000 EUR. ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit Monatsprämie 24,80 EUR (Stand 2010)
- > **Keine Wartezeiten, hervorragendes Bedingungsmerk, Annahmegarantie**
- > **Auch möglich bei PKV in anderem Unternehmen oder bei GKV-Versicherung**

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Michael Holl - Assessor jur.
Postfach 80 09 07, 81609 München
Telefon 0 81 06 / 30 96 84
Telefax 0 81 06 / 32 17 84
Mobil 01 60 / 3 67 87 02
michael.holl@dkv.com
www.michael-holl.dkv.com

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe. *Ich vertrau der DKV*

Ergebnis:

Da keine Gründe vorgetragen wurden, die eine einstweilige Einstellung gemäß § 180 Abs.2 ZVG oder § 765a ZPO rechtfertigen würden, war der Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Das Verfahren befindet sich jedoch erst im Anfangsstadium, so dass mit einem Versteigerungstermin in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann. Die Parteien haben somit noch ausreichend Zeit für eine außergerichtliche Einigung.

gez.: ...
Rechtspfleger
...

Aus der Beschwerdebegründung

...
2. Die Zwangsversteigerung in Form der Teilungsversteigerung ist – zumindest im jetzigen Zeitpunkt – sowohl nach § 180 II ZVG als auch nach § 765 a ZPO einzustellen.

16 |

Das Gericht weist den Einstellungsantrag mit der Behauptung zurück, daß keine entsprechenden Gründe nach § 180 II ZVG oder § 765 a ZPO vorgetragen worden seien. Das ist ersichtlich falsch: Es behandelt einzig die Voraussetzungen nach § 180 II ZVG (vgl. Seite 2 Mitte des Beschlusses); die für eine Einstellung nach § 765 a ZPO vorgebrachten Gründe wurden vom Gericht gar nicht erst geprüft, weil es den Anwendungsbereich der Vorschrift verkennt.

Das folgt aus dessen Behauptungen auf Seite 2 a.E.:

„Die angebliche Gesundheitsgefährdung des Vaters ist hinsichtlich der Frage der Verfahrenseinstellung vollkommen ohne Belang:
Der Vater ist nicht Verfahrensbeteiligter. ...

Gesichtspunkte, die eine einstweilige Einstellung gem. § 765a ZPO rechtfertigen würden, wurden ebensowenig vorgetragen. Die außergewöhnliche Härte müßte die Verfahrensbeteiligten direkt treffen. Hierzu wurde nichts vorgetragen.“

Der Schutz des § 765 a ZPO gegen Härten, die mit den guten Sitten nicht vereinbar sind, kann nicht nur von den Miteigentümern selbst, sondern auch für deren nahe Angehörige in Anspruch genommen werden (vgl. BGH NJW 2007, 3430 (3432) = FamRZ 2007, 1010 (1012); NJW 2005, 1859 (1860) = FamRZ 2005, 1170; LG Kaisersl. RPflegler 06, 482; Hamm NJW-RR 2001, 1303; Köln NJW 1994, 1743; Frankfurt/M. NJW-RR 1994, 81; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 68. Aufl., 2010, § 765 a, Rn 17; Zöller-Stöber, ZPO, 28. Aufl., 2010, § 765 a, Rn 8; Musielak-Lackmann, ZPO, 7. Aufl., 2009, § 765 a, Rn 11; Prütting/Gehrlein-Scheuch, ZPO, 2. Aufl., 2010, § 765 a, Rn 9; Thomas/Putzo-Hübtege, ZPO, 31. Aufl., 2010, § 765 a, Rn 8).

Eine sittenwidrige Härte ist gegeben, wenn die Gesetzesanwendung zu einem ganz untragbaren Ergebnis führen würde. Wenn die Härte für den Schuldner eindeutig ist und wesentlich schwerer wiegt als das Interesse des Gläubigers an der Vollstreckung, kommt die Anwendung des § 765 a ZPO in Betracht (vgl. Musielak-Lackmann a.a.O., Rn 5 und 9 m.w.N.).

Die hiernach vorzunehmende Interessenabwägung zwischen den Belangen des Antragstellers und denen der Antragsgegner und dem Vater der Beteiligten ist im Einstellungsantrag unter den Gliederungspunkten 2 b) und c), die im folgenden beibehalten werden, bereits umfänglich durchgeführt worden.



...
b) Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst wegen der Behandlung der sittenwidrigen Härte nach § 765 a ZPO zunächst auf die Ausführungen unter demselben Gliederungspunkt im Einstellungsantrag verwiesen und ferner ausgeführt: ...

...
Nach dem als **Anlage AG 3** überreichten Schreiben der Barmer Ersatzkasse vom 16.12.09 erhält der Vater der Beteiligten ab dem 01.11.2009 eine Geldleistung nach der Pflegestufe II, d.h., er ist pflegebedürftig nach § 14 SGB XI und ist nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 der Pflegestufe II

(Schwerpflegebedürftige) zugeordnet. Pflegebedürftige dieser Pflegestufe sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der

Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Die Antragsgegner gehen nach dieser gesetzlichen Zuordnung davon aus, daß der Antragsteller nicht weiter vorhat, die Gebrechlichkeit und Hilfsbedürftigkeit des 97jährigen Vaters zu leugnen.

Das hohe Alter des Vaters, sein Einsatz für das Wohlergehen unserer Familie sowohl in materieller als auch in immaterieller Hinsicht, der drohende Verlust seiner Autonomie und des Hauses, das er mittlerweile ununterbrochen seit 54 Jahren bewohnt, seine geldlichen Zuwendungen und der Verzicht nach dem Tode seiner verehrten und geliebten Frau auf seine erheblichen Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsansprüche gegen seine Kinder im Tausch gegen ein würdevolles Weiterleben in dem ihm vertrauten Haus und der ihm vertrauten Umgebung verbieten die

derzeitige Durchführung des Teilungsversteigerungsverfahrens.

Die Härten dieses vom Antragsteller initiierten Teilungsversteigerungsverfahrens, die sowohl den Vater als auch die Beteiligten treffen, wiegen ersichtlich schwerer als das nicht begründete Versteigerungsinteresse des Antragstellers.

...

Aus dem Nichtabhilfebeschluss

...

Der sofortigen Beschwerde der Antragsgegner vom 29.06.2010 (Bl. 35/36) gegen den Beschluss vom 11.6.2010 (Bl. 33/33) wird nicht abgeholfen. Die Akten sind dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorzulegen.

Gründe:

Zum Schriftsatz vom 23.07.2010:

1. Die Ausführungen hinsichtlich des Grundstücks Gemarkung ... sind nicht ganz verständlich: Wenn das Grundstück überbelastet sein soll,



mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3 bis 4 Stunden

Kompaktseminare 2011/I: März bis Juli

März

■ RAin Isabell Conrad		
17.03. Beschäftigtendatenschutz 2011	13	
■ RAuN Dr. Michael Schultz		
23.03. Gewerberaummietrecht aktuell	9	
■ RiOLG Dr. Christian Seiler		
24.03. Familienverfahrensrecht	2	
■ Prof. Dr. Stephan Lorenz		
25.03. Internationales Privatrecht		
Grundzüge u. "handling" von IPR-Fällen	12	
■ RA Dr. Michael Bonefeld		
31.03. Erbrecht + Rechnen	2	

April

■ RA Dr. Mark von Wietersheim		
01.04. Workshop: Vergabeverfahren	9	
■ VRiLG a.D. Walter Krug		
05.04. Erbenhaftung	3	
■ RiAG Prof. Dr. Peter Ries		
07.04. Handelsregisterrecht in der anwaltlichen Praxis	4	
■ Privatdozent Markus Würdinger		
08.04. Immobilienmaklerrecht aktuell	10	
■ VRiOLG a.D. Dr. Peter Gerhardt		
13.04. Eheliche Lebensverhältnisse	3	
■ VRiLG Wolfgang Schuldes		
14.04. Mietspiegel – gerichtliches Sachverständigen-gutachten - Eigenbedarf	10	

Mai

■ RA Michael Klein		
05.05. Nebengüterrecht	3	
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab		
09.05. RVG Intensiv-Training	16	
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab		
10.05. Expertenseminar Zwangsvollstreckung	8	
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab		
11.05. Berechnung des pfändbaren Einkommens	17	
■ RiBGH i.R. Prof. Dr. Otto Teplitzky		
12.05. Aktuelle Fragen des Wettbewerbs- und Markenstreitverfahrens	6	
■ VRiLG Ralf Mai		
13.05. Techn. Normen und Recht Der Baukaufvertrag	11	
■ RA Dr. Gernot Schulze		
17.05. Urheberrecht aktuell	7	
...		

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Unternehmensrechtliche Beratung	4
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	7
Insolvenzrecht	8
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	9
Zivilrecht	12
Arbeitsrecht	13
Alternative Konfliktlösung	16
Scheungrab-Seminare	16
Preise Scheungrab-Seminare	19
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	20
Anmeldeformular	21

Veranstaltungsort

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 20

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:
Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:
Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:
 Seminarunterlagen, Getränke



Familie und Vermögen

RiOLG Dr. Christian Seiler, München/Landshut

Familienverfahrensrecht

ein Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und den Streitstand in der Literatur

24.03.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

Familienverfahrensrecht (ein Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und den Streitstand in der Literatur)

I. Übergangsrecht

II. Ehesachen – der Verbund

1. Allgemeines
2. Folgesachen nach § 137 II FamFG
3. Folgesachen nach § 137 III FamFG

III. Isolierte FGG – Familiensachen

1. Elterliche Sorge, § 151 I FamFG
2. Umgang, § 151 II FamFG
3. Verfahren nach dem GewaltschutzG
4. Abgrenzung von Hauptsache und einstweiliger Anordnung

IV. Isolierte Familienstreitsachen

1. Unterhalt, § 231 I FamFG
 - a. Allgemeines
 - b. Zuständigkeit des FamG

c. Auskünfte nach §§ 235, 236 FamFG

d. Abgrenzung von Hauptsache und einstweiliger Anordnung

e. Vereinfachtes Verfahren

f. Verschärfte Haftung nach § 241 FamFG

g. Abänderung bestehender Unterhaltstitel nach §§ 238 – 240 FamFG

2. Zugewinn, § 261 I FamFG

3. Sonstige Streitsachen, § 266 I FamFG

V. Verfahrenskostenhilfe

VI. Vollstreckung von Entscheidungen

VII. Instanzenzug

Dr. Christian Seiler

- Seit 2008 Richter am OLG München
- Familienrichter am Amtsgericht in Landshut und Freising
- Lehrbeauftragter der Universität Passau
- Co-Autor: Kroiß/Seiler, „Das neue FamFG“
- diverse andere Veröffentlichungen

RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld, München

Erbrecht + Rechnen

präzisiert die Beratung – ein Taschenrechner genügt

31.03.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

In diesem Seminar werden Sie rechnen: Der Taschenrechner wird gestellt.

1. Die Ausgleichung unter Abkömmlingen nach § 2050 BGB

- Berechnung der Ausgleichung bei gleichen und unterschiedlichen Erbquoten
- Berechnung der Ausgleichung bei testamentarischer Erbfolge
- Die Ausgleichung von Dienstleistungen nach dem neuen § 2057a BGB
- Berechnungsschema der §§ 2050, 2055 BGB
- Die Anwachsung nach §§ 1935, 2094, 2056 BGB

2. Die Berechnungen im Pflichtteilsrecht

- ordentlicher Pflichtteil
- Anrechnungspflichtteil
- Ausgleichungspflichtteil
- Zusatzpflichtteil
- Pflichtteilergänzung
- Kollisionen von § 2315 und § 2325 BGB
- Eigengeschenke nach § 2327 BGB

3. Die Kürzungsrechte

bei Vermächtnis und Auflage § 2318 BGB

4. Berechnung der Anrechnung auf den Zugewinn und gleichzeitiger Anrechnung auf den Pflichtteil §§ 1380, 2315 BGB

RA Dr. Michael Bonefeld

Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)

VRiLG a.D. Walter Krug

Erbenhaftung

05.04.2011: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

1. Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenz als Maßnahmen zur Herbeiführung der Haftungsbeschränkung
2. Die Dürftigkeitseinrede
3. Die Einrede des ungeteilten Nachlasses
4. Die Einrede des nicht durchgeführten Gläubigeraufgebots
5. Anfechtung der Erbschaftsannahme wegen Irrtums über vorhandene Nachlassverbindlichkeiten
6. Die Geltendmachung der Haftungsbeschränkung im Prozess und in der Zwangsvollstreckung

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart, Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen, Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErB-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.

Eheliche Lebensverhältnisse

13.04.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

1. Maßstab
2. Wegfall der Lebensstandardgarantie und des Stichtagsprinzips
3. Auswirkungen der Unterhaltsreform und der Entscheidung des BVerfG
4. Halbteilungsgrundsatz
5. Familienunterhalt in Konkurrenzfällen

6. Ersparnis durch Zusammenleben
7. Mindestbedarf
8. Rechenbeispiele
9. Konkrete Bedarfsermittlung
10. In der Ehe angelegtes und nicht angelegtes Einkommen im Einzelnen

Dr. Peter Gerhardt

einer der führenden Unterhaltsrechtler in Deutschland

RA Michael Klein (Kanzlei Hellwig & Partner, Regensburg)

Nebengüterrecht

05.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

I. Strukturen des Familienvermögensrechts im kurzen Überblick

II. Gesamtschuldnerausgleich unter Ehegatten (§ 426)

1. Außenverhältnis
2. Innenverhältnis: Verteilungsmaßstab

III. Gesamtgläubigerausgleich unter Ehegatten (§ 430)

1. Art der Gemeinschaftskonten
2. Änderungen des Kontovertrages («Kontoumschreibung» und «Kontosperr»)
 3. Berechtigung an Guthaben beim Scheitern der Ehe
 4. Ausgleichsansprüche bei mißbilligten Kontoverfügungen («Kontenplünderung»)

IV. Aufteilung von Wertpapieren

V. Ausgleich nach Gesellschaftsrecht (§§705ff)

VI. Gemeinschaftsrecht unter Ehegatten

1. Neuregelung Verwaltung und Benutzung
2. Auflösung von Miteigentum

VII. Auftragsrecht

1. Struktur der Anspruchsgrundlagen
2. Verbindlichkeiten im ausschließlichen Interesse eines Ehegatten
3. Bürgschaft für den Ehegatten
4. Abwicklung der Ansprüche nach Auftragsrecht

VIII. Vermögensverwaltung und Treuhand

1. Vermögensverwaltung
2. Ansprüche aus Treuhandverhältnissen

IX. Rückabwicklung von Zuwendungen

X. Ansprüche der Ehegatten untereinander

1. Checkliste der häufigsten Anspruchsgrundlagen
2. «Kontenplünderung» auf Grund Vollmachtmißbrauch

RA Michael Klein

– Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam)

Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von

– Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht

– Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht

– Familie und Recht (FuR): Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

– Klein, EzFamR - Entscheidungssammlung zum Familienrecht

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 20

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete, Berlin)

I. Verteidigungsstrategien im Zugewinnausgleich

II. Auswirkung der neuen Rechtsprechung des BGH (Schwiegerelternschenkung) auf die Zugewinnausgleichssetzung der Ehegatten

22.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

I. Verteidigungsstrategien im Zugewinnausgleich

1. Verfahrensfragen

- Neues Recht/Altes Recht
- Widerklage (im Verbund?) – Teilurteil

2. Im Auskunftsverfahren

- Problem des genauen Trennungstages § 1379 Abs. 2 BGB – Auskunftsansprüche der Gegenseite genau prüfen – Vermögens- oder Haushaltsgegenstand? Zugewinn oder Versorgungsausgleich?
- Privilegiertes oder echtes Anfangsvermögen?
- Negatives Anfangsvermögen der Gegenseite? Indexieren!

3. Eidesstattliche Versicherung

- Wann muss diese abgegeben werden?
- Voraussetzungen, Zuständigkeit, Verfahren

4. In der Zahlungsstufe

- Verjährungseinwand/Verwirkungseinwand – Stundungseinrede – Grobe Unbilligkeit – Neue Kappungsgrenze (§§ 1378 Abs. 2, 1384 BGB) – Anrechnung von Zuwendungen an den Ehegatten

- Aufrechnungsmöglichkeiten gegen die Zugewinnausgleichsforderung

II. Auswirkung der neuen Rechtsprechung des BGH (Schwiegerelternschenkung) auf die Zugewinnausgleichssetzung der Ehegatten

1. Bisherige und neue Rechtsprechung des BGH

2. Ist jede Schenkung wirklich zugewinnneutral?

3. Problem der Indexierung

4. Was, wenn nur eine Teilentgeltlichkeit vorliegt?

5. Ist der Rückforderungsanspruch immer auch bestimmbar?

6. Was ist mit während der Ehe eintretenden Wertänderung des Schenkungsgegenstandes?

7. Schenkung und negatives Anfangsvermögen

8. Offene Verfahrensfragen

RAin I. Rakete-Dombek

- Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der ARGE Familienrecht im DAV
- Miterausgeberin der „NJW“ (C.H.Beck) und der „Zeitschrift Forum Familien- und Erbrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht“ (C.H.Beck)
- Mitglied der Expertenkommission des Bundesjustizministeriums (2003 bis 2005)
- Mitautorin bei „Münchener Anwaltsbandbuch für Familienrecht“ (C.H.Beck), „Anwaltskommentar BGB, Bd.4: Familienrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)

Unternehmensrechtliche Beratung

RiAG Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Handelsregisterrecht in der anwaltlichen Praxis

07.04.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAHandels- u. GesR

1. Auslandsbezug im Handelsregister:

- Ausländische Vertretungsorgane
- Sitzverlegung ins Ausland
- Anerkennung ausländischer Gesellschaften
- Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften, insbes. Ltd.
- Nachweis der Existenz und der Vertretung bei ausländischen Gesellschaften
- Umgang mit Urkunden aus dem Ausland
- Transnationale Gesellschaftsformen.

2. Verfahren vor dem Registergericht

- Eintragungsverfahren

- Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen des Registergerichts
- Löschungsverfahren
- Zwangsverfahren
- Ordnungsgeldverfahren

3. Aktuelle Rechtsprechung zum Register- und Gesellschaftsrecht, insbesondere zum

- Firmenrecht
- Personengesellschaftsrecht
- Kapitalgesellschaftsrecht

Prof. Dr. Peter Ries

- Richter am Amtsgericht Charlottenburg (Handelsregister) und
- Professor für Gesellschaftsrecht an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
- zahlreiche Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Gesellschafts- und Registerrechts

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 21

RA Dr. Harald Hohmann (Hohmann & Partner, Büdigen)

Internationales Vertragsrecht: Pflichten, Rechte und Risiken

09.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAHandels- u. GesR

1. Zentrale Pflichten beim internationalen Liefervertrag und anwendbares Recht

- Anwendbares Recht
- Zentrale Verkäuferpflichten (nach CISG = UN-Kaufrecht)
- Rechtsbehelfe des Käufers (nach CISG)
- Einbezug von AGB und Bedeutung von Incoterms

2. Leistungsstörungen, Zuständigkeiten, Risiken

- Leistungsstörungen/Schadensersatz: Voraussetzungen, Umfang, Begrenzung
- zuständiges Gericht/Schiedsklausel
- Hinweise zu Risiken bei Akkreditiven

3. Die größten Risiken nach Exportkontroll- und Kartellrecht

- Exportverbote, Genehmigungen, Recherchepflichten (bzgl. Güter, Verwendungen, Personen), Berichtspflichten
- Drohende Sanktionen und Anforderungen an ein Risikomanagement
- Kartellrechtliche Risiken

4. Hinweise zur Vertragsoptimierung

- Vermeiden von Vertragsnichtigkeit
- Risikominimierung und Risikoweitergabe
- Kurz-Resümee
- Beantworten von Fragen

RA Dr. Harald Hohmann

- „führender Name in der Exportkontrolle“ (JUVE-Handbuch)
- seit 2002 Partner der Kanzlei Hohmann & Partner (www.bohmann-partner.com)
- Privatdozent v.a. an der Universität Frankfurt/Main
- Herausgeber eines Standardwerks zum Exportrecht: Kommentar zum Ausfuhrrecht, München 2002
- Autor von: „Gestaltung internationaler (Liefer-) Verträge“, Management Circle Lehrgang Internationales Vertragsmanagement, Lektion 1, 5. Aufl. 2010
- Mit-Autor von weiteren Büchern zum Außenhandelsrecht, u. a. Böer Hrsg., Praxis der US-Exportkontrolle, Köln 2008, Puschke Hrsg., Basiswissen Sanktionslisten, Köln 2008 (vgl. Homepage der Kanzlei)

RA Prof Dr. Wulf Goette (Of Counsel Gleiss, Lutz Rechtsanwälte, Stuttgart), Vors. Richter am BGH a.D.

Probleme gescheiterter Immobilienfonds

14.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKap oder FAHandels- u. GesR

In der Vergangenheit sind – vornehmlich aus Gründen der Steuerersparnis – zahlreiche Anleger dazu gebracht worden, sich an Immobilienfonds-Gesellschaften zu beteiligen. Aus unterschiedlichen Gründen haben sich die für den Beitrittsentschluss zugrunde gelegten Erwartungen nicht erfüllt, so dass die Projekte in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Wie mit den hieraus für die Gesellschafter wie die Gesellschaften entstehenden Problemen umzugehen ist, ist eine die beratende und gerichtliche Praxis in jüngerer Zeit vielfältig beschäftigende Frage. Das Seminar will diese Fragen aufgreifen und die bisher in der höchstrichterlichen Rechtsprechung gegebenen Antworten vorstellen. Neben der Darstellung der Grundlagen dieser Anlagemodelle sollen die Ausstiegsmöglichkeiten der Anleger (z.B. Prospekthaftung, Haustürwiderruf, Regeln der fehlerhaften Gesellschaft) behandelt, aber auch erörtert werden, welche Möglichkeiten die Gesellschaften zur Sanierung und Fortführung der Gesellschaft haben.

Im Einzelnen:

I. Grundlagen

II. Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen

- Nachschusspflicht und § 707 BGB
- Mehrheitsklauseln
- Beschlussmängelstreitigkeiten
- Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung
- Abtretung des Freistellungsanspruchs des Treuhänders
- Sanierungsversuche und „Trittbrettfahrertum“
- Regeln der fehlerhaften Gesellschaft, (quotale Haftungsbeschränkung)

III. Insbesondere: „Sanieren oder Ausscheiden“

IV. „Prospekthaftung“

RA Prof. Dr. Wulf Goette

- bis 2010 Vorsitzender des für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenats des BGH
- Mitherausgeber von ZGR, NZG und GWR
- Schriftleiter des wirtschaftsrechtlichen Teils der DStR
- u.a. Mitherausgeber und Mitautor der Münchener Kommentare zum Aktiengesetz und zum GmbHG (C.H.Beck)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 20

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

UN-Kaufrecht

20.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAHandels- u. GesR

Ein schneller Einstieg in das IPR der Kaufverträge, das gerade durch die sog. ROM I-Verordnung umgestaltet wird, sowie die Grundstrukturen und das Haftungssystem des UN-Kaufrechts.

→ Im Mittelpunkt stehen dabei die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten, welche das UN-Kaufrecht in weitaus stärkerem Maße gewährt, als das seit dem 1.1.2002 geltende deutsche Kaufrecht. Das gilt auch und insbesondere für AGB-rechtliche Fragen, wo sich durch Anwendung des CISG in Kombination mit Rechtswahlklauseln deutlich mehr Freiraum gewinnen lässt, als ihm die jüngste Rechtsprechung des BGH auch im Verhältnis zwischen Unternehmern gewährt.

A. Grundlagen des Internationalen Vertragsrechts

B. UN-Kaufrecht

1. Allgemeines
2. Anwendungsvoraussetzungen und Anwendungsbereich, Lückenfüllung (Art. 1–6 CISG)

3. Allgemeine Bestimmungen (Art. 7–13 CISG)
 4. Vertragsschluss und Vertragsänderung (Art. 14–24, 29 CISG)
 5. Pflichten des Verkäufers, Gewährleistung (Art. 30–44 CISG)
 6. Rechtsbehelfe des Käufers bei Vertragsverletzungen des Verkäufers (Art. 45–52 CISG)
 7. Pflichten des Käufers (Art. 53–60 CISG)
 8. Rechtsbehelfe des Verkäufers bei Vertragsverletzungen des Käufers (Art. 61–65, 74 ff CISG)
 9. Gefahrtragung, Zinsen, Verjährung
- C. Die wesentlichen Unterschiede zwischen CISG und BGB/HGB
- Vor- und Nachteile
 - Gestaltungschancen bei seiner Anwendung

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei »Münchener Kommentar zum BGB«, »Bamberger/Roth« (beide: C.H. Beck), »Staudinger« (Sellier/de Gruyter)

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RiBGH i.R. Prof. Dr. Otto Teplitzky

Aktuelle Fragen des Wettbewerbs- und Markenstreitverfahrens

12.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

I. Vorverfahren

Wichtige Rechtsprechung – auch des BGH – zur Abmahnung und zum Abschluss schreiben (u. a. Vollmachtovorlage, Zweitabmahnung, Kostenerstattung bei Teilerfolg, Gebührenhöhe); Entwicklungen und offene Fragen bei der Unterwerfung (u. a. Auslegungsfragen, Einschränkungen und Risiken, "aufgedrängte" Unterwerfung, Vertragsstrafe als Schadensersatz und als Gesamtschuld)

II. Einstweilige Verfügung

Mindestformen des rechtlichen Gehörs (Schutzschrift und einige ihrer Probleme, Vortrag der Abmahnung, Gehör bei richterlichen Hinweisen an den Antragsteller); Dringlichkeitsfragen (u. a. erforderlicher Kenntnisgrad, Bedeutung der Vollziehungsfrist, Vollstreckungsverzicht); Neues vom "Forum-Shopping";

Zerfungswirkung ab Verkündung und § 945 ZPO; (regelnde) Feststellungen im Verfügungsverfahren?; BGH-Entscheidungen zur Abschlusserklärung.

III. Klageverfahren und Zwangsvollstreckung

Neue BGH-Entscheidungen zum Klageantrag und zur "Kernlehre"; Stand der Diskussion zum Streitgegenstand und zur alternativen Klagebegründung; Zuständigkeit speziell bei Internet-Delikten, Präklusion und Verjährung sowie Verjährung und Erledigung der Hauptsache; neue Entscheidungen und offene Fragen – auch im Blick auf die Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie – im Auskunft- und Schadensersatzprozess; Zwangsvollstreckungsfragen (Abschaffung des Fortsetzungszusammenhangs, mehrere Neuerungen bei der Zwangsvollstreckungsabwehrklage u. a.).

Prof. Dr. Otto Teplitzky

Einer der renommiertesten deutschen Wettbewerbsrechtler und

- Autor z.B. von »Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren« (Heymanns; jetzt Wolters & Kluwer)
- Miterausgeber von »Jacobs/Lindacher/Teplitzky, UWG - Großkommentar der Praxis« (de Gruyter)
- www.dr-teplitzky.de

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 21

RA Dr. Gernot Schulze (Schulze Küster Müller Mueller, München)

Urheberrecht aktuell

17.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAUrb oder FAGewRS

1. Neue Rechtsprechung

- zur Schutzfähigkeit von Werken
- zur Urheberschaft, Urhebervermutung
- zum Urheberpersönlichkeitsrecht
- zu den Verwertungsrechten
- zum Urhebervertragsrecht
- zu den Schranken des Urheberrechts
- zu den verwandten Schutzrechten des Urheberrechts
- zu einzelnen Fragen der Rechtsdurchsetzung
- zu einzelnen Fragen des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Die Besonderheiten des IT-Rechts im Zusammenhang mit Filesharing, richterlichen Anordnungen und Massenabmahnungen werden nicht behandelt.

2. Ausblick auf etwaige Neuregelungen des Gesetzgebers

- zu vergriffenen Werken
- zu verwaisten Werken
- zum Leistungsschutz für Presseverleger

RA Dr. Gernot Schulze

- Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
- Lehrbeauftragter der Universität Passau
- stellvertretender Vorsitzender des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht in der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

Informationspflichten und UWG

08.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

I. Im UWG enthaltene Informationspflichten

1. Informationspflichten bei Verkaufsförderungsmaßnahmen (§ 4 Nr. 4 und 5 UWG)
2. Pflicht zur Erteilung wesentlicher Informationen vor, bei und nach Vertragsabschluss (§ 4 Nr. 3, § 5a II – IV UWG)

II. Außerwettbewerbsrechtliche Informationspflichten als Marktverhaltensregelungen

1. Bedeutung der UGP-Richtlinie für die Anwendung des § 4 Nr. 11 UWG

2. Für die Praxis wichtige Regelungen

- PAngV
- DL-InfoV
- Produktbezogene Informationspflichten
- Unternehmensbezogene Informationspflichten
- Geschäftsbezogene Informationspflichten
- Sonstiges

III. Sanktionen bei Pflichtverletzungen

Prof. Dr. Helmut Köhler

Ord. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat)
Co-Autor u.a. von »Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar« (C.H.Beck); »Jacobs/Lindacher/Teplitzky, UWG – Großkommentar der Praxis« (de Gruyter)

Bank- und Kapitalmarktrecht

→ Goette, Probleme gescheiterter Immobilienfonds: Seite 5

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am LG München

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht

Aktuelle Probleme bei Bankdarlehen

26.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKap

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung durch Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die je nach Aktualität erweitert werden:

1. Bereicherungsansprüche nach unwirksamen Vertragsschluss
2. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bei Darlehensgewährung
3. Verbundene Geschäfte
4. Haustürgeschäfte
5. Haftung als Mitdarlehensnehmer
6. Keine Haftung von Treugebern für Darlehen von Publikumsgesellschaften
7. Verbrauchergeschäfte
8. Kondition von Schuldversprechen
9. Wechselseitige Zinsansprüche
10. Verjährung
11. Einwendungsverzicht

Dr. Nikolaus Stackmann

ist Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I und Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 20

Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Scheungrab, Berechnung des pfändbaren Einkommens: Seite 17

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Expertenseminar Zwangsvollstreckung

Erfolgreiche Mobiliarzwangsvollstreckung – EV-Verfahren, Ausblick auf das Gesetz zur Sachaufklärung

Tagesseminar für Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

10.05.2011: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause zur eigenen Gestaltung ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso

1. Mobiliarvollstreckung

- Kombiauftrag: Erfolg durch konkrete Beauftragung und Information des GV
- Vorgehen gegen Gerichtsvollzieher
- Sichere Geltendmachung der Kosten und Gebühren der Teilzahlungsvereinbarung

2. EV-Verfahren

- Taktisch kluge und richtige Antragstellung: Beschleunigung durch den Gläubiger

3. Erfolge durch penible Auswertung des Vermögensverzeichnisses

4. Nachbesserung & wiederholte Abgabe vor Ablauf der 3-Jahres-Frist

- Fragerecht des Gläubigers - Formulierung des eigenen Fragenkatalogs

5. Ausblick auf die anstehenden Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Sachaufklärung durch den Gerichtsvollzieher

- Die wesentlichen Änderungen im Überblick
- Neue, richtige, vollständige und gekonnte Antragstellung
- Neue Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher: Auskunftrechte des GV – Auskunftspflichten Dritter über

Vermögen und Aufenthalt des Schuldners

- Ratenzahlungsvereinbarung – Stundungsbewilligung – Vollstreckungsaufschub – Zahlungsplan: neue Befugnisse des Gerichtsvollziehers
- Neukonzeption des Schuldnerverzeichnisses
 - Elektronische Führung – zentrale Verwaltung
 - Die neue Vermögensauskunft durch den Schuldner
 - Gesetzliche Vorgaben und Regelungen
 - Zeitliche Abläufe - Verfahrensablauf - Inhalte
 - Eintragungsvoraussetzungen, Einsichtsmöglichkeiten, Bestandsdauer
- Umfassende Neuerungen bei der eidesstattlichen Versicherung
 - Wiederholung bereits schneller - nach 12 Monaten und früher – und bei Änderung der Vermögensverhältnisse möglich!

Checklisten – aktuelle Rechtsprechung -
Übersichten – Diskussion

Teilnahmegebühr (inkl. Seminarunterlagen und Getränke)
für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung”, der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung” und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des “Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht” (C.H.Beck)

Vors. Richter am BGH a.D. Gero Fischer, Freiburg

Insolvenzanfechtung

27.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso

1. Anfechtbare Rechtshandlung

2. Gläubigerbenachteiligung

3. Zahlungsunfähigkeit

4. Kongruenz/Inkongruenz

5. Benachteiligungsvorsatz

6. Die Vermutung des

§ 133 Abs. 1 Satz 2 InsO

7. Unentgeltliche Leistung

8. Bargeschäft

9. Zeitpunkt der Rechtshandlung

10. Insolvenzanfechtung

11. Besonderheiten bei Gesellschafts- und Gesellschafterinsolvenz

12. Zinsansprüche

VRi BGH a.D. Gero Fischer

- bis 2008 Vorsitzender Richter des IX. Senats am BGH
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (C.H.Beck)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der WuB Zeitschrift für Wirtschafts und Bankrecht (Verlag Wertpapier-Mitteilungen)
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V.

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 21

Immobilien

RAuN Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck, Berlin)

Gewerberaummietrecht aktuell

23.03.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMietuWEG

1. Neueste Rechtsprechung zu Formvorschriften, insbesondere

- Übersicht über die neueste Rechtsprechung
- Wer muss den Mietvertrag für eine AG/GmbH/GbR unterschreiben?
- Wann sind bei Änderungen der Bauausführung/Ausstattung förmliche Nachtragsvereinbarungen notwendig?
- Lösung durch qualifizierte salvatorische Klausel?
- Wann müssen gewerbliche Mietverträge notariell beurkundet werden?

2. Transparenzgebot und AGB-Problematik zu ausgewählten Themen

- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Fläche
- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Instandsetzung
- Transparenzgebot und Verwaltungskosten
- Transparenzgebot und Centermanagerkosten
- Transparenzgebot und Öffnungszeiten
- Zulässigkeit von Instandsetzungs- und Instandhaltungsklauseln
- Zulässigkeit von isolierten Endrenovierungsklauseln

3. Miethöhe und Wertsicherung

- Miethöhe und Wucher
- Wirtschaftliche Bedeutung der Wertsicherung
- Verfassungsmäßigkeit des Preisrechts
- Preisklauselverbot nach dem PrKG
- Grundsatz der schwebenden Wirksamkeit
- Automatische Gleitklauseln
- Leistungsvorbehalt
- Prozentklauseln

4. Sicherung der Vertragsparteien

- Kaution
- Patronatserklärung
- Mieterdienstbarkeit
- Räumungs-/Zahlungsunterwerfung
- Dauernutzungsrecht

5. Probleme bei Veräußerung

- Kauf bricht nicht Miete
- Vermietung vom Reißbrett
- Vorzeitiger Auszug
- Übergangsprobleme

6. Neueste Rechtsprechung zu Umfeldmängeln

7. Sonstige aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Gewerberaummiете

RAuN Dr. Michael Schultz

- spezialisiert auf gewerbliches Mietrecht und rechtliche Due Diligence bei Immobilienverkäufen
- Mitherausgeber der "NZM"
- zahlreiche Veröffentlichungen zum gewerblichen Mietrecht

RA Dr. Mark von Wietersheim, Berlin

Workshop: Vergabeverfahren

Die Teilnehmerzahl ist aufgrund der geplanten Gruppenarbeiten begrenzt!

01.04.2011: 10:00 bis ca. 17:30 Uhr | Mittagspause zur eigenen Gestaltung ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau oder FAVerw

Ziele: Vertiefung und Verbreiterung vorhandenen vergaberechtlichen Wissens, aktuelle Entwicklungen des Vergaberechts, Nachvollziehen und Bearbeitung von Fallbeispielen

1. Gestaltungsmöglichkeiten: Zusammenarbeit mit anderen Auftraggebern, Inhouse-Vergaben

2. Dienstleistungskonzessionen nutzen

3. Wahl des richtigen Vergabeverfahrens unter vergaberechtlichen und zurechtlichen Gesichtspunkten

4. Erstellen und Prüfen einer Wertungsmatrix

5. Beratung bei Erstellen der Leistungsbeschreibung, insbesondere im Hinblick auf Produktneutralität

6. Beratung betreffend vorzulegender Eignungsnachweise, insbesondere Umgang mit unvollständigen Angeboten

7. Wechsel bei Bietergemeinschaften, Nachunternehmer

8. Rüge: Umgang mit Rügen, Vorgehensweise bei Abhilfe

9. Nachprüfungsverfahren, Rechtsprechung zu Unzulässigkeit

10. Verhalten des Beraters: Anwesenheit bei Bietergesprächen, Vorbereitung von Entscheidungsvorschlägen

11. Veräußerung von Geschäftsanteilen

12. Umfang der Dokumentationspflichten

Dr. Mark von Wietersheim

- berät in vergaberechtlichen Fragen mit Schwerpunkt Bauvergaberecht
- ist ein erfahrener Referent mit zahlreichen Veröffentlichungen
- Lehrauftrag an der FH Osnabrück
- Geschäftsführer des forumvergabe e.V.
- bis 2009 als Syndikus-Anwalt für die Deutsche Bahn AG tätig

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 20

Privatdozent Markus Würdinger, Universität Regensburg

Immobilienmaklerrecht aktuell

08.04.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für AMietuWEG

Das Seminar behandelt die Systematik sowie die aktuellen Entwicklungen im Immobilienmaklerrecht, insbesondere die neue höchstrichterliche Rechtsprechung. Jeder Teilnehmer erhält im Seminar eine begleitende Arbeitsunterlage, die auch Checklisten für das maklerrechtliche Mandat sowie eine aktuelle Rechtsprechungsübersicht enthält.

Im Einzelnen werden folgende Themen behandelt:

1. Voraussetzungen eines Provisionsanspruchs nach § 652 I 1 BGB
 - Maklervertrag
 - Nachweis und/oder Vermittlung
 - Zustandekommen des Hauptvertrags Kausalität
 - Verflechtung, Verwirkung, Verjährung
 - prozessuale Durchsetzung und Höhe der Provision

2. Selbständiges Provisionsversprechen; Maklerklausel im Hauptvertrag
3. Aufwendungsersatzanspruch des Maklers; Schadensersatzansprüche bei Pflichtverletzungen von Makler und Auftraggeber
4. Alleinauftrag
 - einfacher Alleinauftrag
 - qualifizierter Alleinauftrag
5. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsgestaltung, Reservierungsvereinbarungen
6. Besonderheiten des Wohnungsvermittlungsgesetzes

PD Dr. Markus Würdinger

- lehrt Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht sowie Internationales Privatrecht an der Universität Regensburg
- Promotion zu einem maklerrechtlichen Thema
- Dozent der Deutschen Anwalt Akademie im Fachanwaltslehrgang Miet- und WEG-Recht
- Autor im Formularbuch des FA Miet- und WEG-Recht sowie mehrerer Fachaufsätze im Maklerrecht
- Habilitation zur Insolvenzanfechtung im bargeldlosen Zahlungsverkehr

VRiLG Wolfgang Schuldes, München

Mietspiegel – gerichtliches Sachverständigengutachten – Eigenbedarf

14.04.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMietuWEG

A. Der Mietspiegel: „Die wundersame Wandlung einer hässlichen Ente zu einem strahlenden schwarzen Schwan“

Voraussetzungen der Qualifizierung – Datenbasis des Mietspiegels – Regressionsmethode – Qualifizierungsbeschluss des Stadtrats nicht ausreichend – Richtigkeit des Ergebnisses als Qualifizierungsvoraussetzung? – Tragweite der Vermutungswirkung – Widerlegung?

B. Die Anforderungen an ein gerichtliches Sachverständigengutachten

Sachvortrag der Parteien zu den Ausstattungs- und Lagemerkmalen der Wohnung – Inhalt des

Beweisbeschlusses – Auswahl des Sachverständigen – Qualität des Sachverständigen und gerichtliche Prüfung – Umfang der Tätigkeit des Sachverständigen – gerichtliche Leitung – Offenlegung der Daten – Äußerungen des Sachverständigen zu strittigen Fragen – Anhörung des Sachverständigen

C. Neue Rechtsprechung zum Eigenbedarf

u.a. Das privilegierte Dienstmädchen – Die Zweitwohnung – Schilderung der derzeitigen Wohnverhältnisse in der Begründung – Unwahrheiten in der Begründung erlaubt?

VRiLG Wolfgang Schuldes

Vorsitzender der Berufungskammer für Mietrecht am LG München I

VRiLG Ralf Mai, München

Technische Normen und Recht I Der Baukaufvertrag

Zwei aktuelle baurechtliche Problemfelder und deren Klärung

13.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

1. Technische Normen und Recht

- Rechtliche Einordnung der kodifizierten technischen Regelwerke. Gibt es eine Subrechtsordnung der techn. Regeln?
- Die gerichtliche Praxis zeigt, dass nicht nur im Kreise der Techniker und Sachverständigen, sondern auch bei Anwälten und bei Gericht nicht immer Klarheit herrscht, welche rechtliche Bedeu-

tung den Regelwerken zukommt. Dies zu klären, soll Gegenstand des Seminars sein.

2. Der Baukaufvertrag

- Die weit reichenden Folgen des im Rahmen des SRMG novellierten § 651 BGB.
- Werkvertragsrecht oder Kaufrecht?
- Haftungsfälle für Juristin und Techniker bei einer falschen rechtlichen Einordnung.

VRiLG Ralf Mai

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des LG München I
- Mitautor im Handbuch des privaten Baurechts (C. H. Beck), Kleine-Möller/Merl (Hrsg.)
- Referent an der Richterakademie in Trier zu baurechtlichen Themen
- gerichtlicher Mediator, außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter

RA FABau Dr. Wolfgang Koeble (Koeble – Donus – Fuhrmann – Locher – Schotten, Reutlingen)

Architektenrecht aktuell

29.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

1. Vertragsrechtliche Fragen

- Zustandekommen und
- Umfang des Architektenvertrages

2. Honorarfragen

- Anrechenbare Kosten und Nachträge
- Baukostenberechnungsmodell
- Möglichkeiten der Honorarvereinbarung

3. Haftungsfragen

- Geltendmachung von Mängeln
- Haftung bei Beteiligung mehrerer

RA Dr. Wolfgang Koeble

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- Mitautor bzw. Mitherausgeber verschiedener Standardwerke: HOAI-Kommentar; Münchener Prozessformularbuch: Privates Baurecht; Kompendium des Baurechts; Münchener Prozessformularbuch (alle C.H.Beck)
- mehr als 50 Beteiligungen an Schiedsgerichten in komplexen Bau- und Anlagenbausachen
- als Gutachter und Schiedsgutachter in zahlreichen Fällen tätig

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Der bauvertragliche Vergütungsprozess

15.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

Behandelt werden die zentralen Probleme bei der Abrechnung und Durchsetzung von Vergütungsansprüchen des Bauunternehmers. Gegenstand des Seminars sind unter anderem folgende Problembereiche:

1. Vergütung bei geänderten und zusätzlichen Leistungen,
2. Preiskorrektur bei Mengenänderungen,
3. Besonderheiten der Abrechnung beim Pauschalvertrag und des Stundenlohnvertrag,
4. Vergütung notwendiger, aber nicht beauftragter Leistungen,
5. Anpassung der Vergütung bei Kalkulationsirrtum und Störung der Geschäftsgrundlage,

6. Abrechnung nach (Teil-) Kündigung und Vertragsaufhebung,

7. Preis- und Leistungsnebenabreden, Nachtragsabwehrklauseln, Komplettheitsklauseln,
8. Aufrechnungsverbote,
9. Fälligkeit der Vergütung, Abschlagszahlung, Schlusszahlung
10. Prüfbarkeit der Schlussrechnung
11. Einwendungen und Leistungsverweigerungsrechte des Auftraggebers,
12. Verjährung des Vergütungsanspruchs, Schlusszahlungseinrede
13. Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs des Auftraggebers

Dr. Heinrich Merl

- Autor von »Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung« (Deutscher Anwalt Verlag)
- Co-Autor von »Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts« (C.H.Beck)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 20

Zivilrecht

→ Lorenz, UN-Kaufrecht: Seite 6

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Internationales Privatrecht – Grundzüge und „handling“ von IPR-Fällen

25.03.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

A. Allgemeiner Teil

I. Funktion und Bedeutung des IPR

II. Rechtsquellen des IPR:

1. Nationales Recht
2. Staatsverträge
3. Europarecht: Die neuen „Rom-Verordnungen“, geplante Rechtsakte im Bereich des Familien- und Erbrechts

III. Grundlegende Mechanismen des IPR

1. Die Verweisungstechnik, anwendbares Recht und Ergebniskorrektur
2. Anknüpfungsgrundsätze: Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsprinzip

IV. Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts

1. Praktische Hinweise
2. Verfahrensrechtliche Fragen im streitigen

Zivilprozess und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Pflichten des Gerichts, Amtsermittlungsgrundsatz, Mitwirkungspflicht der Parteien)

V. Revisibilität von Ermittlungs- und Anwendungsfehlern bzgl. ausländischen Rechts

VI. Herangehensweise an Fälle mit internationalem Bezug in der Praxis, Besonderheiten der Beratungssituation

B. Besonderer Teil: Überblick über einzelne Rechtsgebiete

- I. Personen- und Familienrecht
- II. Gesellschaftsrecht
- III. Erbrecht
- IV. Vertragliches Schuldrecht
- V. Außervertragliches Schuldrecht
- VI. Sachenrecht

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei »Münchener Kommentar zum BGB«, »Bamberger/Roth« (beide: C.H. Beck), »Staudinger« (Sellier/de Gruyter)

Arbeitsrecht

RAin Isabell Conrad (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Beschäftigtendatenschutz 2011

Praktische Handhabung der neuesten Entwicklungen

17.03.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb**

Spätestens seit Einführung des § 32 Bundesdatenschutzgesetz werden Beschäftigtendaten als Gefahrgut wahrgenommen. Der Reformprozess im Beschäftigtendatenschutz dauert an. Das Bundeskabinett hat am 25. 08. 2010 einen Gesetzesentwurf mit detaillierten Regelungen beschlossen. Der Bundesrat hat am 5.11.2010 kritisch Stellung genommen (BR-Drs. 535/10). Es ist mit einer Novellierung in 2011 zu rechnen. Teilweise sind erhebliche Anpassungen in der bisherigen Praxis vieler Arbeitgeber erforderlich, die auch in der arbeitsrechtlichen Beratung berücksichtigt werden müssen. Geschäftsprozesse und Datenumgang in den Personalabteilungen, Rechtsabteilungen, Revisionsabteilungen u.ä. müssen auf den Prüfstand gestellt werden, nicht zuletzt wegen der zahlreichen neuen Informations- und Unterrichtungspflichten für den Arbeitgeber.

1. Grundlagen des Datenschutzes für das Verständnis des § 32 BDSG

- Grundrechtsschutz (Persönlichkeitsrecht, Recht auf informationelle Selbstbestimmung, „Computergrundrecht“), EU-Grundrecht
- Entwicklung des BDSG (Richtlinie 95/46/EG, BDSG-Novellen 2009)
- Aufbau und Prinzipien des BDSG (Verbotssprinzip, Datenvermeidung- und Datensparsamkeit, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen etc.)
- Erlaubnistatbestände außerhalb des BDSG (TKG, TMG u.a.)
- Arbeitnehmereinwilligung (neue Grenzen?), Betriebsvereinbarungen

2. § 32 BDSG 2009

- „Fremdkörper“ mit weitreichenden Konsequenzen
- Anwendungsbereich, Definitionen (freie Mitarbeiter, Papierakten etc.)

- Abgrenzung zu § 28 BDSG und andere Streitfragen und Defizite
- Zulässigkeit personenbezogener Stichproben (Datenübermittlung an Fördergeber/Subventionsstellen, Einblick in die Personalakte, eskalierende Stufenmodelle)
- Compliance, Aufdeckung von Straftaten (interne Ermittlungen, Korruptionsbekämpfung, Abgleich von Kontodaten, Screening)

3. Konzerndatenschutz und Outsourcing

- Datenweitergabe im Konzern (Funktionsübertragung, Konzernbezug von Arbeitsverhältnissen, Matrix-Strukturen)
- § 11 BDSG 2009 bei externer Verarbeitung von Beschäftigtendaten, Cloud
- E-Learning-Portale, Mitarbeiterumfragen durch Externe, Firmenkreditkarte

4. Dienstliche und private Nutzung von Telefon, E-Mail und Internet

- Arbeitgeber als Diensteanbieter im Sinne des TKG und TMG
- Datenschutzerfordernisse bei Viren-, Spamfilter, Archivierung u.a. Sicherheitsmaßnahmen
- Notwendige betriebliche Regelungen zur Nutzung von Telefon/Smartphones, E-Mail und Internet (Abwesenheitsregelung, Geräterückgabe, Kontrollen)

5. Novellierung des Beschäftigtendatenschutz

- Datenerhebung grds. nur noch mit Kenntnis des Bewerbers/Beschäftigten
- Bewerbungsphase und Fragerecht (Bewerber „googlen“, Social Networks)
- Eignungstest und Gesundheitsuntersuchung
- Videoüberwachung, Ortungssysteme, biometrische Verfahren
- Neue Unterrichtungspflichten des Arbeitgebers

RAin Isabell Conrad

- Dozentin und Mitherausgeberin in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- Mitherausgeberin u.a. des „Beck'schen Mandatsbandbuch IT-Recht“ (C.H.Beck, im Erscheinen)
- Mitautorin u.a. von „Recht im Internet“ (Loseblatt, Verlag Recht und Wirtschaft) und „Handbuch des EDV-Rechts“ (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Geschäftsführerin des Fachausschuss Wirtschaft & Steuern der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI)

Prof. Dr. Peter Schüren, Universität Münster

Deutsches und ausländisches Fremdfirmenpersonal im Unternehmen

– Neue Risiken und kosteneffiziente Risikominimierung

20.05.2011: 09:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arb

Leiharbeitnehmer und Werkunternehmen aus den EU-Staaten Osteuropas; *Zusammenschlüsse zweifelhafter Selbständiger, die als OHG, KG oder GmbH auftreten und Leistungen erbringen; Werkverträge (?) von Werkunternehmern mit Überlassungserlaubnis; „Christliche“ Tarifverträge in der Leiharbeit – die Folgen der BAG-Entscheidung vom 14.12.2010. Die Veranstaltung informiert realistisch über die neuen und alten Risiken beim Fremdfirmeneinsatz mit in- und ausländischen Vertragspartnern (Leiharbeit/Werkleistungen). Sie soll helfen, diese Risiken zu erkennen und sie zu begrenzen ohne die Kosten aus dem Auge zu verlieren.*

Das Seminar ist teilnehmerzentriert – der Referent wird sich intensiv mit den Fragen der Teilnehmer befassen.

1. Werkvertrag – Scheinwerkvertrag: Einführung

- Abgrenzung für die Praxis
- Risikobewertung und Risikobegrenzung

2. Die Tarifunfähigkeit der CGZP und die Folgen

- Bewertung der BAG-Entscheidung vom 14.12.2010
- Folgen für die Vergangenheit
- Folgen für die aktuellen „christlichen“ Tarife in der Leiharbeit

3. Werkverträge mit Zusammenschlüssen von einzelnen Dienstleistern:

- „Spargelpflücker KG“ oder: „Die Wiederbelebung der Eigengruppe?“
- Risiken, Abgrenzungsfragen

4. Zweifelhafte Werkverträge mit Überlassungserlaubnis

- Haftungsfolgen bei Scheinwerkverträgen mit Überlassungserlaubnis
- Möglichkeiten der weiteren Risikobegrenzung

5. Werkverträge mit Unternehmen aus dem EU-Ausland

- Besondere Haftungsrisiken bei Scheinwerkverträgen
- Risikobegrenzung durch Entsendebescheinigung (A1)

6. Ausländische Leiharbeitnehmer

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Was sind die Risiken?
- Risikominimierung durch Entsendebescheinigung (A1)

Prof. Dr. Peter Schüren

lehrt seit 1988 Arbeitsrecht an der Universität Münster und berät seit 20 Jahren Unternehmen erfolgreich bei Problemen mit dem Einsatz von Fremdfirmenpersonal. Er ist Herausgeber und Mitautor des Kommentars zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (C.H.Beck), der 2011 in der fünften Auflage erscheinen wird.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard), Universität Bonn

Aktuelles Tarif- und Arbeitskampfrecht

24.05.2011: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arb

I. Tarifrecht:

1. Grundlage der Tarifautonomie: Art. 9 Abs. 3 GG in der Ausdeutung der Rechtsprechung des BAG und BVerfG
2. Innen- und Außengrenzen der Tarifautonomie
3. Beständigkeit und Ablösung tarifvertraglicher Bindungen
4. Kontrollmaßstäbe der Tarifverträge
5. Bezugnahmeklauseln
6. Differenzierungsklauseln

II. Arbeitskampfrecht:

1. Sympathiestreik
2. Flashmob und Co.

Prof. Dr. Gregor Thüsing

Mitglied der ständigen Deputation des Deutschen Juristentags, des Vorstandes der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit sowie stellvertretender Vorsitzender des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg.

- Autor z.B. von »Arbeitnehmer-Entsendegesetz: AEntG«, »Handbuch Tarifrecht«, 1. Auflage (beide 2010/2011: C.H.Beck); »Tarifautonomie im Wandel«, 1. Auflage, 357, 2010, Nomos
- Co-Autor z.B. bei »Richardi, Betriebsverfassungsgesetz«, »Wiedemann, Tarifvertragsgesetz«, »Fleischer, Handbuch des Vorstandsrechts«, »Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGG)«, »Wilhelm Dütz; Gregor Thüsing, Arbeitsrecht«, 15., neu bearbeitete Auflage 2010

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 21

RiArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Grenzsituationen des Arbeitnehmers und soziale Absicherung

Verbleib im sozialen Netz

07.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Elternzeit,
insbesondere Verlängerung und Reibung mehrerer Elternzeiten, Abgrenzung zum Mutterschutz
2. Langzeiterkrankung (Krebs etc.) –
Ablauf des Krankengeldbezugs/Eingliederung
3. Unfreiwilliges Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis nahe der Altersrente

4. Entsendung ins Ausland
5. Mehrfacher Arbeitsplatzwechsel –
Auswirkungen auf den Bezug von Arbeitslosengeld
6. Krankheit von Kindern / nahen Angehörigen

RiArbG Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker: seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten. Buchautor, engagiert in der Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

RA Dr. habil. Georg Annuß (Noerr, München)

Fallstricke im Betriebsverfassungsrecht

Eine Bestandsaufnahme für die Praxis

30.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Übernahme von BR-Kosten durch den Arbeitgeber
2. Freistellungs- und Schulungsansprüche der BR-Mitglieder
3. Die praktische Bedeutung des Benachteiligungs- und Begünstigungsverbots
4. Verbot der parteipolitischen Betätigung/ Verbot von Arbeitskämpfmaßnahmen
5. Allgemeine Aufgaben des Betriebsrats
6. Mitbestimmung bei Fragen der betrieblichen Ordnung und der Einführung technischer Anlagen

7. Mitbestimmungsrecht bei betrieblicher Lohngestaltung
8. Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen
9. Interessenausgleich und Sozialplan
10. Zuständigkeitsabgrenzung Betriebsrat/ Gesamtbetriebsrat/Konzernbetriebsrat
11. Schicksal von Betriebsrat und Betriebsvereinbarungen bei Umstrukturierungen

RA Dr. habil. Georg Annuß

*– Partner der Kanzlei Noerr
– Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessenausgleich und Sozialplänen
– viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u.a. Werken*

Alternative Konfliktlösung

Richter am BGH a.D. Prof. Dr. Reinhard Greger, Universität Erlangen-Nürnberg

Neue Methoden alternativer Konfliktlösungen

Perspektiven für den Anwaltsmarkt

19.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Zufriedenheit des Mandanten und wirtschaftlicher Erfolg des Anwalts hängen entscheidend vom optimalen, d.h. auf den konkreten Fall zugeschnittenen Konfliktmanagement ab.

1. Alternativen – wozu?

Adäquate und nichtadäquate Konfliktlösungsformen im konkreten Mandat

2. Was der Mandant wirklich will

Methoden der Diagnose und ihre konkrete Anwendung

3. Für jeden Konflikt das richtige Werkzeug

Eine Uhr repariert man nicht mit dem Hammer. Außer dem Gerichtsverfahren gehören u.a. in den Werkzeugkasten des Anwalts: Adjudikation, Dispute Board, Early Neutral Evaluation, Mini Trial.

4. Verhandeln, Vermitteln, Schlichten, Bewerten, Entscheiden

Anleitung zum Variieren, Kombinieren, Experimentieren

5. Evaluation statt Mediation

Aufzeigen der methodischen Differenzen in der praktischen Arbeit. Notwendige Korrektur einer Fehlgerichtung

6. Konfliktmanagement ist Anwaltssache

Berufs- und vergütungsrechtliche Fragen

Prof. Dr. Reinhard Greger

Ordentlicher Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Mitvorstand des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis der Universität. Vor der Berufung an die Universität über 20-jährige Tätigkeit im bayerischen Justizdienst und als Richter am Bundesgerichtshof. Forschungsschwerpunkte in den Bereichen Justizreform und außergerichtliche Streitbeilegung. Wichtigste Publikationen: Zöller, ZPO; Greger/Stubbe, Schiedsgutachten; Greger/von Münchhausen, Verhandlungs- und Konfliktmanagement für Anwälte

Scheungrab-Seminare

→ Expertenseminar Zwangsvollstreckung: Seite 8

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, München/Leipzig

RVG Intensiv-Training -

Aktuelle Rechtsprechung – Ausblick auf die anstehenden Veränderungen im RVG

intensives Training für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwälte

Neuer Termin: 09.05.2011: 9:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause: 13:00 bis 14:00 Uhr zur eigenen Gestaltung

Aktuelles Wissen gepaart mit Sicherheit in der Anwendung der Vorschriften – nur so gelingt eine richtige Kostennote auch in schwierigen Fällen.

1. Minenfeld Geschäftsgebühr

- Argumente zu den Bemessungskriterien
- Anwendung und Umsetzung des § 15 a RVG: Klage, Mahnverfahren und Kostenfestsetzung auf Kläger und Beklagtenseite
- Taktik
- Anrechnungsvorschriften auch bei unterschiedlichen Streitwerten, Klage, Widerklage und Klageänderungen
- Problematik bei mehreren Auftraggebern

- Schwierige Anrechensituationen bei unterschiedlicher Beteiligung
- Anrechnungssituation bei PKH - § 55 Abs. 5 RVG
- Reihenfolge von Anrechnung und Abgleichung
- Geschäftsgebühr für Deckungsanfrage: Ersatzpflicht für den Gegner!?

2. Argumente und „Munition“ gegen Rechtsschutzversicherung und Staatskasse

3. Die aktuelle Kostenrechtsprechung des BGH zu den übrigen Brennpunkten

Forts. siehe rechte Seite →

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 21

Scheungrab, RVG Intensiv-Training (Forts.)**4. Sich einigen bringt immer Geld!**

- Auch bei erfolglosem Einigungsversuch
- Einigung auch über nicht anhängige Ansprüche und vorgerichtlicher Tätigkeit

5. Termingebühr

- Gebührenchance voll nutzen
- Gerichtliche und außergerichtliche Verhandlungen
- Besprechungen mit der Gegenseite über anhängige und nicht anhängige Ansprüche zur Erledigung
- Anträge zur Prozess- und Sachleitung
- Entscheidungen im schriftlichen Verfahren
- volle Gebühr trotz Säumnis
- Vergleiche im schriftlichen Verfahren
- alle Anwendungsfälle ausführlich und sicher

6. Anfall und Erstattungsfähigkeit der Gebühren der Berufungsinstanz**7. Umsatzsteigerung durch gekonnte Mandatsführung****8. Erstattungsfragen bei Korrespondenzkollegen und Haupt- und Unterbevollmächtigten****9. Diskussionen - Fälle - Übersichten****Dipl. Rpfli Karin Scheungrab**

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Berechnung des pfändbaren Einkommens

11.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso

Das Seminar richtet sich an MitarbeiterInnen, die mit der Bearbeitung von Verbraucherinsolvenzverfahren betraut sind. Ziel ist die korrekte und konkrete Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens nach der Abtretung durch den Schuldner.

1. Umfang und Wirksamkeit der Abtretung - was unterliegt der Abtretung und was nicht?**2. Konkrete Berechnung des pfändbaren und unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens nach §§ 850 ff ZPO**

- Berechnung und Berücksichtigung der einzelnen Lohn- und Gehaltsbestandteile wie z.B. Zuschläge für Überstunden, Feiertags- und Wochenenddienste, Abfindungen, tarifliche und außertarifliche Sonderzahlungen und Prämien ...
- Mehrere Einzeleinkommen

- Steuerrechtliche Probleme
- Renten & Unfallrenten
- Altersteilzeit und Arbeitszeitkonten

3. Probleme und Lösungen bei inhaftierten Schuldner: Zugriff auf Gefangengelder, Haftentschädigungen**4. P(fändungsschutz)konto im Insolvenzverfahren****5. Änderung der Pfändbarkeitsvoraussetzungen §§ 850 f, g ZPO****6. Unterhaltsverpflichtungen**

- Auswirkungen des neuen Unterhaltsrechts
- Eigenes Einkommen der Unterhaltsberechtigten

Checklisten und Übersichten zur eigenen Berechnung des pfändbaren Teils**Dipl. Rpfli Karin Scheungrab**

siehe oben.

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

K(r)ampf in der Kostenfestsetzung

Erfolgreiche Durchsetzung und Geltendmachung des eigenen Gebührenanspruchs für Junganwälte und Rechtsanwaltsfachangestellte

12.07.2011: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause: 13:00 bis 14:00 Uhr zur eigenen Gestaltung

1. Grundsätze materiellrechtlicher und prozessualer Kostenerstattungsansprüche im Zivil-, Familien- und Strafrecht

- Voraussetzungen
- Fristen - Verjährung
- Rechtsmittel: Streitwertbeschwerde, Vorgehen gegen die Kostenentscheidung als solches, Beschwerde/Erinnerung gegen die Rechtspfleger-Entscheidung
- Kostenfolgen bei teilweiser oder voller Erledigung, Anerkenntnis, Klagerücknahme, Vergleichen
- Kostenquotelung: Beispielsberechnung
- Abgrenzung: „Kosten des Rechtsstreits“ – „Kosten des Vergleichs“ – „Kosten des Verfahrens“
- Partei- und Anwaltsreisekosten

2. Prozesskostenhilfe

- Erstattungsansprüche bei Teil-PKH Bewilligung
- Bewilligung zum Abschluss eines Vergleichs - richtige Abrechnung
- Gekommte Verrechnung von Vorschüssen der Mandantschaft

3. Knackpunkte der einzelnen Gebührentatbestände

- Anfall, Höhe, Anrechnung, Erstattungsfähigkeit

5. Erstattungsfähigkeit bei lediglich fristwährend eingelegerter Berufung

4. Kostenfestsetzung gegen den eigenen Mandanten

5. Geschäftsgebühr – tägliche Probleme - BGH-Rechtsprechung

- Argumente zu den Bemessungskriterien

6. Auswirkungen des § 15 a RVG: Haftungsfalle Kostenregelung im Vergleich – Formulierungsvorschläge

§ 15 a RVG - Folgen für die tägliche Praxis

- Lösung der Fragen im Rahmen der Kostenerstattung?
- Die Folgen auf Kläger- und Beklagtenseite im Mahnverfahren; im Klageverfahren; bei Vergleichsabschlüssen; in der Berufungsinstanz
- Anrechnungsvorschriften auch bei unterschiedlichen Streitwerten, Klage, Widerklage und Klageänderungen
- Problematik bei mehreren Auftraggebern
- Schwierige Anrechnungssituationen bei unterschiedlicher Beteiligung

7. Erstattungsfähigkeit von Korrespondenz- und Verkehrsanzwaltsgebühren

8. Problem: Umsatzsteuer auf durchlaufende Posten?!

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Miterausgeberin des "Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

**Teilnahmegebühr
Intensiv-Seminar:**

siehe rechte Seite unten.

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Berechnung und Ableitung von Gegenstandswerten

Grundlage jeder ordnungsgemäßen Kostenrechnung

13.07.2011: 9:00 bis ca. 12:30 Uhr

1. Basics & Specials zu den Wertvorschriften

- GKG, FamGKG, KostO, RVG:
Wann ist was anzuwenden?
- Streitwertbeschwerde

2. Hinweispflicht des Rechtsanwalts (§ 49 b Abs. 5 BRAO)

3. Berechnung für gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeiten

- Mietrückstände - Räumung - Mieterhöhung
- Nebenforderungen
- Dienstverträge - Kündigung - Kündigungsschutzklagen
- Zwangsvollstreckung - Insolvenz
- Scheidungsfolgenvereinbarung - Eheverträge

4. Stufenklagen

- Auskunft- und Leistungsstufe
- eidesstattliche Versicherung

5. Klage und Widerklage

- identische und nicht identische Gegenstände

6. Primär- und Hilfsaufrechnung

- Addition der Werte?!

7. Verfahrensbeendigung durch Vergleich

- Berufung - Anschlussberufung - wechselseitige Rechtsmittel

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

siehe oben.

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 21

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe - Fluch oder Segen?

Workshop für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien

13.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

1. Voraussetzungen, Folgen und Umfang von der Bewilligung in erster und zweiter Instanz, Familiensachen und Zwangsvollstreckung

- PKH auch bei noch nicht endgültiger Entscheidung gem. § 522 ZPO?!
- Umfang der PKH-Bewilligung:
Klage - Widerklage, Streitwertänderungen

2. Das PKH-BegrenzungsGesetz und die Änderungen bei der Beratungshilfe

- Obligatorisch: Eigenanteil des Mandanten und Einsatz des Prozesslases
- Gerichtskosten für das PKH-Prüfungsverfahren
- Neubestimmung des einzusetzenden Einkommens
- Befugnis des Gerichts eigene Ermittlungen anzustellen
- Verpflichtende Stellungnahme der Gegenseite
- Prüfungsbefugnis der Rechtspfleger zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen
- Ausweitung des Beschwerderechts der Staatskasse
- Übergangsrecht und vorbeugende Maßnahmen bei bereits laufenden Mandaten

3. Wirtschaftliche Kanzleiführung bei PKH und Beratungshilfe

- „Verkaufs- und Vorgespräche“: Volle Wahlanwaltsgebühren im PKH-Mandat - so rechnen sich auch PKH-Angelegenheiten
- Vergütungsvereinbarungen im PKH-Mandat?!

4. Was tun bei unverhofft doch „reicher Partei“?

5. Gebührenfragen - Kostenfestsetzung - Kostenerstattung

- Abrechnung gegenüber Staatskasse, Gegenseite und eigener Mandantschaft
- Auswirkungen der §§ 15 a, 55 RVG
- Kostenfestsetzung - Quotelung - Fragen zur Angelegenheiten
- Gebühren des PKH-Prüfungsverfahrens
- Abrechnung bei Teil-PKH

6. Kostenfolgen bei Sieg oder Niederlage der „armen“ Partei - Vergleich zu Gunsten oder zu Lasten der „reichen“ Partei???

7. Übersichten - Rechtsprechung - Checklisten

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

siehe linke Seite.

Preise Scheungrab-Seminare

- für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

- für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München - Wegbeschreibung: Seite 20

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von €25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
 - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen** und **U4, U5** bis Stachus
 - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
 - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
 - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer. Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.



Münchener Anwaltverein e.V.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97
eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62
eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV III/2011

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 20) an für folgende/s Seminar/e:

Seiler, Familienverfahrensrecht	[2]	24.03.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bonefeld, Erbrecht und Rechnen	[2]	31.03.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Krug, Erbenhaftung	[3]	05.04.11: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Gerhardt, Eheleiche Lebensverhältnisse	[3]	13.04.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Klein, Nebengüterrecht	[3]	05.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Rakete-Dombek, Verteidigungsstrategien... Auswirkungen...	[4]	22.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Ries, Handelsregisterrecht in der anwaltlichen Praxis	[4]	07.04.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hohmann, Internationales Vertragsrecht	[5]	09.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Goette, Probleme gescheiterter Immobilienfonds	[5]	14.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, UN-Kaufrecht	[6]	20.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Teplitzky, Aktuelle Fragen des Wettbewerbs- u. Markenstreit...	[6]	12.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schulze, Urheberrecht aktuell	[7]	17.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Köhler, Informationspflichten und UWG	[7]	08.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Probleme bei Bankdarlehen	[7]	26.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Expertenseminar Zwangsvollstreckung	[8]	10.05.11: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Fischer, Insolvenzanfechtung	[8]	27.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schultz, Gewerberaummietrecht aktuell	[9]	23.03.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
von Wietersheim, Workshop: Vergabeverfahren	[9]	01.04.11: 10:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Würdinger, Immobilienmaklerrecht aktuell	[10]	08.04.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schuldes, Mietspiegel - ger. Sachverständigengutachten...	[10]	14.04.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 19) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV III/2011

Anmeldeformular: Seite 2

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 20) an für folgende/s Seminar/e:

Mai, Techn. Normen und Recht – Der Baukaufvertrag	[11]	13.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Koeble, Architektenrecht aktuell	[11]	29.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Der bauvertragliche Vergütungsprozess	[11]	15.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Internationales Privatrecht ... IPR Fälle	[12]	25.03.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Conrad, Beschäftigtendatenschutz 2011	[13]	17.03.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schüren, Deutsches u. ausländisches Fremdfirmenpersonal...	[14]	20.05.11: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Thüsing, Aktuelles Tarif- und Arbeitskämpfrecht	[14]	24.05.11: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Holbeck, Grenzsituationen des Arbeitnehmers...	[15]	07.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Annuß, Fallstricke im Betriebsverfassungsrecht	[15]	30.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Greger, Neue Methoden alternativer Konfliktlösung	[16]	19.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, RVG Intensiv-Training	[16]	09.05.11: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Berechnung des pfändbaren Einkommens	[17]	11.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, K(r)ampf in der Kostenfestsetzung	[18]	12.07.11: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Berechnung u. Ableitung v. Gegenstandswerten	[18]	13.07.11: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Prozess- u. Verfahrenskostenhilfe, ...	[19]	13.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 19) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

weshalb beantragen dann gerade die Antragsgegner dessen Teilungsversteigerung? Wer bietet auf ein Grundstück, dessen zu übernehmenden Lasten den Verkehrswert übersteigen? Im Übrigen ist nach Sachvortrag der Antragsgegner der Antragsteller nunmehr als Miteigentümer des Grundstücks. .. auch Berechtigter des Eigentümerrechts. Dann besteht sein weiteres Vermögen eben am Anteil dieses Rechts. Dem Gericht sind daher die Voraussetzungen des § 1365 I BGB gerade nicht bekannt.

Eine Ermittlungspflicht seitens des Vollstreckungsgerichts, ob tatsächlich eine Zustimmungspflicht der Ehefrau vorliegt, besteht nicht. (Stöber, 19. Auflage, Anm. 3.13 f zu § 180 ZVG).

2. Die Antragsgegner haben die angebliche Beeinträchtigung ihres Vaters durch das Zwangsversteigerungsverfahren durch nichts belegt. Eine Beeinträchtigung des Vaters wäre auch erst im Augenblick, in dem er tatsächlich das von ihm derzeit bewohnte Beschlagsnahmeobjekt räumen müßte, denkbar. Dies wäre aber erst nach Zuschlagserteilung der Fall. Versteigerungstermin wird mit Sicherheit nicht vor einem halben Jahr stattfinden. D.h. ein Härtegrund i. S. von § 765a ZPO liegt zur Zeit jedenfalls nicht vor.

...



Aus der Entscheidung des Beschwerdegerichts

Az.: 20. T 15239/10 LG München I
1541 K 140/10 AG München
... wegen Zwangsversteigerung
hier: Beschwerde gegen Anordnung
der Zwangsversteigerung

erläßt das Landgericht München I -20. Zivilkammer- durch den Richter am Landgericht ... als Einzelrichter am 02.12.2010 folgenden

Beschluss

- I. Die sofortige Beschwerde der Antragsgegner vom 29.06.2010 gegen den Beschluss vom 11.06.2010 wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragsgegner tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Beschwerdewert wird auf ... - Euro festgesetzt.
- IV. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zutreffenden Gründe des Beschlusses vom 11.06.2010 sowie des Nichtabhilfebefchlusses vom 11.08.2010 verwiesen.

Weder das Beschwerdevorbringen noch die Ausführungen im Schriftsatz vom 23.07.2010 sind geeignet, eine einstweilige Verfahrenseinstellung zu rechtfertigen.

Die sofortige Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Festsetzung des Streitwerts auf § 3 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen des § 574 ZPO nicht vorliegen.

gez. ...
Richter am Landgericht

Kuriosa

Nachfolgend eine Email, die eine Mail von RAin Heinicke beantwortete, in der sie ein Zeugnis beanstandet und einen Berichtigungsentwurf übermittelt hatte.

Wie mag das Zeugnis aussehen...

Sehr geehrte Frau Heinicke,

gerne übernehmen wir die Vorschläge und möchte uns an dieser Stelle entschuldigen. Wir werden ein entsprechendes Zeugnis erstellen und ...

| 17



Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

“Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht”

1. – 2. April 2011
Royal Windsor Hotel Grand Place
Brüssel, Belgien

Gemeinsame Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaften Handels- und Gesellschaftsrecht und Internationaler Rechtsverkehr in Kooperation mit der ARGE Anwältinnen und ARGE Syndikusanwälte und Association des Avocats Conseils d'Entreprises (ACE), Barreau de Paris, Nederlandse Orde van Advocaten, Ordre des Barreaux Francophones et t Germanophone de Belgique.

Die Veranstaltung wird sich mit aktuellen internationalen Entwicklungen aus dem Bereich des Wirtschaftsrechts befassen. Sie wird unterstützt von befreundeten Anwaltsvereinigungen unserer Nachbarländer, u.a. von der ACE Association des Avocats Conseillers d'Entreprises und der Law Society of England and Wales. Referenten aus diesen befreundeten Nachbarorganisationen werden zu Aspekten ihres Heimatrechts in den jeweiligen Themen vortragen.

Die Veranstaltung wird in deutsch und englisch durchgeführt und ist die erste große gemeinsame internationale Veranstaltung der beteiligten Arbeitsgemeinschaften.

Den Programmablauf finden Sie unter: <http://www.arge-handels-und-gesellschaftsrecht.de/veranstaltung.php>



Schmerzensgeld bei Schädel-Hirn-Trauma, Kapitalisierung des Schmerzensgeldanspruchs, Ersatz des Haushaltsführungsschadens

Das Landgericht Coburg vertritt in seinem ausführlich begründeten, noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 19.01.2011 - Aktenzeichen: 12 O 541/08 - die Auffassung, dass der Geschädigte nur dann einen Anspruch auf Kapitalisierung von Verdienstaufschlagschaden und Haushaltsführungsschaden hat, wenn er nachweisen kann, dass ein wichtiger Grund im Sinne von § 843 Abs. 3 BGB vorliegt.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_03_p3_2.pdf

18 |



Dies ist dann gegeben, wenn ausnahmsweise der Zweck der Ersatzleistung durch die Abfindung in einem Betrag eher als bei laufenden Zahlungen erreicht wird. Nach Ansicht des LG Coburg ist die Möglichkeit einer Traumaverarbeitung nicht ausreichend, um einen wichtigen Grund im Sinne des § 843 Abs. 2 BGB darzustellen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_03_p4.pdf

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Mitgliederversammlung und Frühjahrstagung 2011

Die Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht sowie die Mitgliederversammlung finden am 8./9. April 2011 im Hilton Hotel in Köln statt.

Nähere Einzelheiten sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter http://www.verkehrsanwaelte.de/uploads/tx_vveranstaltungen/92301-11.pdf.

Kosten für ein Sachverständigengutachten zum Schadensumfang unterfallen bei Haftungsquotierung nicht der Quote, oder doch?

Das Amtsgericht Norden kam in seinem Urteil vom 28. Mai 2010 - Geschäftsnummer: 5 C 326/09 - zu dem Ergebnis, dass die Kosten für ein Sachverständigengutachten nicht unter die Quote fallen dürfen. Ein Gutachten sei unabhängig von der Frage, in welcher Höhe jemand für einen Unfall einzustehen habe, immer in vollem Umfang erforderlich. http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_03_p3_1.pdf

Das LG Aurich hat durch Urteil vom 10.12.2010 - Geschäftsnummer: 1 S 137/10 - das Urteil des AG Norden insoweit abgeändert, als es

Ersatz der Reparaturkosten in einer markengebundenen Fachwerkstatt, der UPE-Zuschläge und der Verbringungskosten bei fiktiver Schadensabrechnung

Das Landgericht Rostock hat durch Urteil vom 02.02.2011 - Aktenzeichen: 1 S 240/10 - entschieden, dass der Geschädigte auch dann, wenn ihm der Versicherer eine billigere freie Werkstatt mit gleichwertiger Reparatur benannt hat, die fiktiven Reparaturkosten einer markengebundenen Fachwerkstatt verlangen kann, weil sein über drei Jahre alter PKW stets in einer Fachwerkstatt gewartet wurde.

Auch die UPE-Zuschläge und die erforderlichen Verbringungskosten gehören zu den zu ersetzenden fiktiven Reparaturkosten, sie sind nicht anders zu behandeln als die teureren Stundensätze.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_03_p5.pdf

Bildaufnahmen zur Überwachung des Straßenverkehrs dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen verwertet werden

Das Amtsgericht Herford hat durch Urteil vom 03.11.2010 - 11 OWi (442/10) - entschieden, dass das im Rahmen der Geschwindigkeitsmessung gefertigte Frontfoto, für das, da die erforderliche gesetzliche Grundlage fehlt, ein Beweiserhebungsverbot besteht, nicht zu Lasten des Betroffenen verwertet werden darf.

Das ausführlich begründete Urteil finden Sie hier:

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_02_p2.pdf

Anwendbarkeit des Schwacke-Mietpreisspiegels 2008

Das Amtsgericht Berlin-Mitte kommt in seinem Urteil vom 23.12.2010 – Geschäftszeichen: 108 C 3285/10 - zu dem Ergebnis, dass der erstattungsfähige „Normaltarif“ anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels 2008 zu ermitteln ist. Es ist nicht möglich, sich zum Beweis der Fehlerhaftigkeit des Schwacke-Mietpreisspiegels 2008 auf Erhebungen des Fraunhofer Instituts zu beziehen, da diese zu 90 % auf Internetangeboten beruhen, die nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden können, da Internet-tarife eine Buchung über das Internet erforderlich machen und eine exakte Angabe und Einhaltung der Anmietdauer verlangen. Diese beiden Voraussetzungen sind bei der Anmietung eines Unfallersatzfahrzeuges nicht in allen Fällen gegeben.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_02_p3.pdf

Maximal vier Wochen Prüffrist für einen Kfz-Haftpflichtversicherer vor der Regulierung des Unfalls

Das OLG München vertritt in seinem Urteil vom 29.07.2010 – Az: 10 W 1789/10 – die Auffassung, dass die Dauer der Prüffrist des Kfz-Haftpflichtversicherers vor der Unfallschadenregulierung zwar von der Lage des Einzelfalles abhängig ist, in der Regel aber maximal vier Wochen beträgt. Da auch der technische Fortschritt in der Schadensbearbeitung zu berücksichtigen ist, sind auch deutlich kürzere Fristen zu erwägen. Die ggf. vom Versicherer als erforderlich angesehene Einsicht in die Ermittlungsakte hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Dauer dieser Prüffrist, weil sonst berechnete Interessen des Geschädigten an einer zügigen Regulierung des Schadens ohne triftigen Grund unberücksichtigt blieben. Die Prüffrist wird erst durch den Zugang eines spezifizierten Anspruchsschreibens in Lauf gesetzt.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_02_p4.pdf

Weitere Informationen der ARGE Verkehrsrecht finden Sie auf deren Homepage unter: www.verkehrsanwaelte.de.

Neues vom DAV

Deutscher Anwaltstag vom 2.6. bis 4.6.2011 in Strasbourg

Der Deutsche Anwaltstag (DAT) wird dieses Jahr erstmals in einem Nachbarland stattfinden. Auf Einladung der Anwaltskammer Strasbourg (Ordre des avocats de Strasbourg) findet der **62. DAT vom 2. bis 4. Juni 2011 in Strasbourg** statt (Palais des Congrès). Der europäischen Bedeutung der Stadt entsprechend wird der Anwaltstag 2011 unter dem Leitthema Anwälte in Europa – Partner ohne Grenzen (Avocats en Europe – Partenaires sans frontières) stehen.

Programm ab sofort online

Auf www.anwaltstag.de können Sie ab sofort sehen, was Sie vom 2. Juni bis zum 4. Juni 2011 in Strasbourg erwarten wird. Neben dem umfangreichen Fachprogramm finden Sie Anreisetipps, Teilnehmerhinweise, Anmeldeformulare, das Rahmenprogramm und Vieles mehr.

Deutsch-französische Initiative zum Wettbewerb der Rechtsordnungen -

DAV Mitherausgeber der Broschüre „Kontinentales Recht“

Am 7. Februar 2011 fand in der Französischen Botschaft in Berlin die Übergabe der Broschüre zum kontinentalen Recht an die Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger statt. Einige Tage später folgte in der Residenz des deutschen Botschafters in Paris die Übergabe an den französischen Justizminister Michel Mercier. Im Rahmen dieser Veranstaltung betonte Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident, die Tradition des kontinentalen Rechts. „Als systematisch erschlossenes und kodifiziertes Recht bietet es Unternehmen für grenzüberschreitende Geschäfte ein hohes Maß an Sicherheit“, so Ewer.



Die Broschüre betont die Vorzüge des kontinentalen Rechts im Vergleich zum angloamerikanischen Recht. Sie richtet sich besonders an Anwältinnen und Anwälte, die in einem internationalen Umfeld arbeiten und dem Wettbewerb der Rechtsordnungen ausgesetzt sind.

Der DAV erarbeitete diese Broschüre gemeinsam mit der französischen „Fondation pour le Droit Continental“ und den weiteren Gründungsmitgliedern des Bündnisses für das deutsche Recht, der Bundesnotarkammer, der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Notarverein und dem Deutschen Richterbund.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.kontinentalesrecht.de/>.

BGH: 15-Minuten-Zeittaktklausel unschädlich, wenn nicht aufgerundet wird

Über die AGB-rechtliche Wirksamkeit von 15-Minuten-Zeittaktklauseln bei anwaltlichen Honoraren wird seit einiger Zeit gestritten. Der Bundesgerichtshof hat mit solchen Klauseln keine Probleme. Das gilt zumindest so lange, wie es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Stundenberechnung des Anwalts tatsächlich auf einer Aufrundung beruht. In dem konkreten Fall lautete die Taktklausel: „Ein Viertel des vereinbarten Stundensatzes wird für jede angefangene 15 Minuten berechnet.“ Die Entscheidung, die sich wieder einmal mit dem Strafverteidigerhonorar beschäftigt, ist im aktuellen Februar-Heft des Anwaltsblatts (AnwBl 2010, 148) mit einer Anmerkung der Redaktion veröffentlicht. Sie finden alles auch unter www.anwaltsblatt.de.



20 |

Verfassungsrechtsausschuss: Zweifache Gebührenkürzung im sozialgerichtlichen Verfahren verfassungswidrig

Die zweifache Kürzung der im sozialgerichtlichen Verfahren verdienten Verfahrensgebühr nach vorgerichtlich geleisteter Beratungshilfe ist nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins verfassungswidrig. Zu diesem Ergebnis kommt der Verfassungsrechtsausschuss des DAV in einer Stellungnahme (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN-8-11.pdf>) zu zwei Verfassungsbeschwerden eines Rechtsanwalts. Der Anwalt hat Entscheidungen des Sozialgerichts Chemnitz angegriffen, in denen die Verfahrensgebühr einerseits durch die Bemessung der Gebühr aus dem abgesenkten Gebührenrahmen nach Nr. 3103 RVG-VV und andererseits durch hälftige Anrechnung der Beratungshilfe-Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV gekürzt worden ist. Im Ergebnis ist der Anwalt, der zunächst Beratungshilfe erbringt und dann das sozialgerichtliche Verfahren führt, schlechter gestellt als ein Anwalt, der ausschließlich das gerichtliche Verfahren abwickelt und dem eine Gebühr nach Nr. 3102 RVG-VV zusteht. Das hält der Verfassungsrechtsausschuss in der Stellungnahme Nr. 8/2011 des Deutschen Anwaltvereins für verfassungswidrig. Die bloße Nichtanrechnung der Beratungshilfe reiche nicht aus, um eine Ungleichbehandlung zu verhindern.

DAV zur Aktienrechtsnovelle 2011

Das Bundesministerium der Justiz hat einen Referentenentwurf für eine Aktienrechtsnovelle 2011 (http://www.bmj.bund.de/files/-/4749/RefEGesetz_zur_Aenderung_des_AktG_-_Aktienrechtsnovelle_2011.pdf) vorgelegt. Ziel ist eine weitere Deregulierung des Aktienrechts. Flexibilisierung

und Transparenz sollen erreicht werden. Die Reform trägt nach Auffassung des DAV gute Ansätze, muss aber an einigen Stellen nachgeschärft werden. Sehr kritisch und im Ergebnis ablehnend äußerte sich der DAV-Handelsrechtsausschuss zum geplanten Verbot der Ausgabe von Inhaberaktien durch nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften. Für diese Einschränkung der Gestaltungsfreiheit sei kein ausreichender Grund ersichtlich. Zur DAV-Stellungnahme Nr. 7/2011 (<http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN-7-11.pdf>)



BRAO-Änderung: neue Kompetenzen für die Rechtsanwaltskammern

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie hat nun Einzug in den Bereich der Justiz gehalten. Das „Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248), in Kraft getreten am 28. Dezember 2010, hat mit Art. 1 Nr. 1 und Nr. 2 auch Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zur Folge.

Künftig ist über Anträge im Verwaltungsverfahren gemäß § 32 BRAO innerhalb einer dreimonatigen Entscheidungsfrist zu befinden, § 42a Abs. 2 S. 2 bis 4 VwGO gilt entsprechend. Außerdem wird die Rechtsanwaltskammer Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes und erhält die Kompetenz zur Einziehung von Bußgeldern bei Verstößen gegen § 6 DL-InfoV. Den genauen Wortlaut des Art. 1 finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/BRAO-AenderungEinzelheiten1.pdf>.

BRAO-Änderung: Wenn die Kammer wählt

Mit Inkrafttreten des Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften am 11. Februar 2011 (BGBl. I S. 223) wird die Bundesrechtsanwaltsordnung erneut geändert. Die Änderung betrifft das Wahlverfahren nach § 88 BRAO. Künftig gilt gemäß dem neu eingefügten § 88 Abs. 3 Satz 3 BRAO: Wenn die erforderliche Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht wird, ist derjenige gewählt, der in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.



Erster Schritt zur grundlegenden Insolvenzreform bringt qualitative Verbesserungen

Neues Angebot an sanierungswillige Unternehmer und Gläubiger

Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger hat einen Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Sanierung angeschlagener Unternehmen vorgelegt. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt den Entwurf, da er die Sanierungschancen von Unternehmen verbessert.

DAV-Vorstandsmitglied Rechtsanwalt Horst Piepenburg hält den Entwurf für einen richtigen ersten Schritt zur Reform des deutschen Insolvenzrechts: *"Die Erfahrungen der 10 Jahre mit der geltenden Insolvenzordnung haben leider die Unternehmen nicht zu einer rechtzeitigen Beschäftigung mit den Vorteilen einer Sanierung durch Insolvenz gebracht. Da ist es ein guter Ansatz, den Sanierungsbeteiligten durch diesen Gesetzentwurf ein neues Angebot zu machen."*

Durch das Gesetz sollen die Chancen zur Erhaltung von Unternehmen und Arbeitsplätzen in der Insolvenz besser genutzt werden können. Die Sanierungsinstrumente Insolvenzplan und Eigenverwaltung werden gängiger gestaltet, Gesellschafter werden in die Sanierung einbezogen bei gleichzeitiger Einschränkung ihrer Möglichkeiten, sinnvolle Gestaltungen zu blockieren. Der häufig kritisierten Unwägbarkeit, wer in einem Insolvenzverfahren zum Verwalter bestellt wird, versucht der Entwurf durch erhöhten Einfluss der Gläubiger auf die Verwalterbestellung Rechnung zu tragen. Schließlich wird es nach dem Willen der Bundesjustizministerin ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren geben.

Bemerkenswert ist für den DAV, dass der Entwurf erstmals in der deutschen Insolvenzgesetzgebung eine Anforderung an die Qualität von Insolvenzrichtern formuliert.

Die Bundesjustizministerin wird auf dem 8. Deutschen Insolvenzrechtstag vom 6. bis 8. April 2011 in Berlin die Einzelheiten des Entwurfs und die nächsten gesetzgeberischen Schritte erläutern - Anmeldungen und Programm auf www.arge-insolvenzrecht.de.

Gründung Deutscher Anwaltverein Brasilien

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist nun auch in Übersee präsent. Seit Januar 2011 gibt es auch den DAV in Brasilien. Gegründet wurde er von drei deutschen und sechs brasilianischen Rechtsanwälten, unter anderem aus São Paulo, Rio de Janeiro, Blumenau, Berlin und Düsseldorf. Der DAV Brasilien hat den portugiesischen Namen „Associação dos Advogados Germano-Brasileiros – DAV Brasil“.

Brasilien ist als mittlerweile siebtgrößte Volkswirtschaft der Erde wieder verstärkt in den Blick deutscher Investoren und Exporteuren gerückt. Rekordverdächtig Wachstum von Produktion und Handel sowie der beginnende Ausbau der Infrastruktur – nicht zuletzt wegen der bevorstehenden Fußballweltmeisterschaft 2014 und der Olympischen Sommerspiele 2016 – werden die Anziehungskraft Brasiliens noch weiter steigern.

Um die traditionell intensiven Wirtschaftsbeziehungen zwischen Brasilien und Deutschland zu gegenseitigem Nutzen gestalten zu können, ist eine anwaltliche Kompetenz vonnöten, die sowohl das Zielland als auch die spezifischen Vorannahmen und Ansprüche deutscher Unternehmer berücksichtigt. Hier ist der Deutsche Anwaltverein Brasilien für rechtsuchende Personen erster Ansprechpartner und vermittelt fachkundige Beratung zu allen Rechtsgebieten. Für seine Mitglieder stellt er den Kontakt zum Publikum sowie zu anderen Kollegen und Fachverbänden auf beiden Seiten des Atlantiks her.

„Wir wollen vor allem die Zusammenarbeit zwischen deutschen und

brasilianischen Anwälten verstärken und uns für den Abbau rechtlicher Hindernisse im deutschbrasilianischen Wirtschaftsverkehr engagieren“, sagt Rechtsanwalt Christian Moritz, Vorsitzender des Vereins.

<http://www.deutscher-anwaltverein-brasilien.de/>

Sie finden die Pressemitteilung auch im Internet unter:

<http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-0511>

juris erweitert Flatrate-Leistungen für DAV-Mitglieder

Das gemeinsame Flatrate-Angebot „juris DAV“ ist erweitert worden und stellt den Mitgliedern des DAV zusätzliche Inhalte zu Sonderkonditionen zur Verfügung. Wichtige neue Bestandteile sind die Online-Ausgaben des juris PraxisKommentars zum BGB und der 17 juris PraxisReporte sowie die Europäische Rechtsprechung und das zusammen mit der Deutschen Anwaltakademie angebotene AnwaltZertifikatOnline.

Mitglieder des DAV erhalten „juris DAV“ mit 25% Rabatt auf den Listenpreis. Weitere Informationen finden Sie unter http://www.juris.de/jportal/nav/produkte/jurisdav/produktuebersicht_dav.jsp oder telefonisch gebührenfrei unter 0800 5874733.

Die Depeschen ab 2005 finden Sie im Archiv der DAV-Depeschen auf der Homepage des DAV unter:

<http://www.anwaltverein.de/leistungen/dav-depesche>

Vorankündigung

MAV Segel-Regatta am 02. Juli 2011 auf dem Chiemsee

Liebe Freundinnen und Freunde des Segelsports,

der Münchener Anwaltverein will in diesem Jahr eine Segelregatta ausrichten. Alle interessierten Kolleginnen und Kollegen sind herzlich eingeladen teilzunehmen.

Gesegelt wird am Samstag den 02. Juli 2011 auf dem Chiemsee. Die Boote befinden sich in Prien am Chiemsee. Teilnehmer sollten den ganzen Tag einplanen, da nach dem sportlichen Teil noch ein gemeinsames Essen geplant ist.

Aus Kapazitätsgründen ist die Teilnehmerzahl auf 24 Personen beschränkt (6 Boote à max. 4 Personen). Auf jedem Boot muss mindestens eine Person einen **Sportbootführerschein Binnen** haben. Anmeldeschluss ist der 01.06.2011. Anmeldung über den MAV, Prielmayerstr. 7/Zi. 63, Frau Grüttner, Tel. 089 / 558650 oder email: info@muenchener.anwaltverein.de.

Koordination: RAin Jutta Zademack

Mast- und Schotbruch!



Tietgens, J./Nugel M.: *AnwaltFormulare Verkehrszivilrecht – Schriftsätze und Erläuterungen*, DeutscherAnwaltVerlag, 5. Auflage 2010. 542 Seiten, Hardcover, EUR 88,00. ISBN 978-3-8240-1112-4. Mit 323 Formularen auf CD-ROM.

Äußerlich überrascht dieser Band, der nun in fünfter Auflage vorliegt durch seinen Umfang: nur knapp drei Zentimeter erscheinen wenig für ein Formularbuch. Man muß jedoch berücksichtigen, daß sich das Werk auf das Verkehrszivilrecht konzentriert, trotzdem mehr als 500 Seiten umfaßt und nicht weniger als 323 Muster enthält. Diese sind auch auf der beiliegenden CD-ROM zu finden und können so leicht in die Textverarbeitung übernommen werden, wobei die Installation der CD nur sehr geringe Systemvoraussetzungen erfordert (Hinweise dazu und zur Bedienung der Formulare finden sich auf den letzten zwei Buchseiten!).



22 |

Im typischen Design der Bücher aus dem Anwalt-Verlag gehalten, überzeugt der Band auf den ersten Blick durch seinen logischen Aufbau. Er gliedert sich in sechs Teile, die (mit Ausnahme des Einschubs über das Versicherungsrecht) den Ablauf eines verkehrszivilrechtlichen Mandats widerspiegeln: Einleitung des Mandats, Korrespondenz über den Anspruchsgrund, Korrespondenz über die Anspruchshöhe, gerichtliche Abwicklung des Mandats, Versicherungsrecht im Straßenverkehr, Abrechnung der anwaltlichen Kosten. Dieser überzeugende Aufbau setzt sich bis in die einzelnen Paragraphen und Unterabschnitte fort. Um sich schnell orientieren zu können, ist jedem Paragraphen eine ausführliche Gliederung vorangestellt. Auch über das Stichwortverzeichnis ist ein rascher Zugriff auf die wichtigsten Probleme möglich, obwohl es nur vier Seiten lang ist.

Unter den Formularen finden sich sowohl klassische Muster, also z. B. ein Anschreiben an die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung, als auch Textbausteine zu bestimmten, immer wieder vorkommenden Problemen. Diese sind oftmals nur wenige Zeilen lang, was die große Zahl der Formulare erklärt, aber kaum weniger wertvoll als die klassischen Muster. Zum einen müssen Muster meist um so mehr an den eigenen Fall angepaßt werden, je länger sie sind. Die Textbausteine sind hingegen fertige, fast immer ohne Änderung übernehmbare Schriftsatzteile, zumeist auch mit Rechtsprechungszitaten versehen. Folglich besteht hier gerade nicht die Gefahr, daß ein Formular unbesehen verwendet wird, das vielleicht nicht ganz auf den eigenen Fall paßt. Den Textbaustein kann nur übernehmen und einfügen, wer selbst mitdenkt. Die Arbeit am Schriftsatz wird so erleichtert und beschleunigt, aber ein gewisses Maß an Eigenleistung ist immer noch erforderlich. Durch das Nutzen dieser Module wird das systematische Denken gefördert, aber Doppelarbeit vermieden; das Rad muß nicht jedes Mal neu erfunden werden.

Erstaunlich ist auch die hohe Informationsdichte, die auf diese Weise erreicht wird. Diese ermöglicht ein rationelles Vorgehen, spart somit Zeit und steigert die Qualität der anwaltlichen Leistung. So findet man auch fast immer eine Antwort auf die Fragen des Falles, den man gerade zu bearbeiten hat. Auch die Checklisten zu verschiedenen Problemkreisen helfen mit, nichts zu vergessen. Eine Anregung sei hier dennoch erlaubt: Entscheidungen sollten in Zukunft stets mit Aktenzeichen und Datum zitiert werden, damit ggfs. Parallelfundstellen leichter zu ermitteln sind oder aber die Suche in Datenbanken sich einfacher gestaltet. Der Fairneß halber muß jedoch betont werden, daß man auch in den meisten anderen Werken solche ausführlichen Zitate (noch?) vergeblich sucht.

Der Band besticht zudem durch seine Aktualität. Die umfangreiche Weiterentwicklung der Rechtsprechung wurde einbezogen und gibt dem Benutzer Sicherheit, auf dem aktuellen Stand zu sein. Auch und gerade die neue Rechtsprechung wurde von den Autoren in Textbausteine umgesetzt. So wird z. B. die Konkretisierung der BGH-Rechtsprechung zum Ersatz der Stundenverrechnungssätze bei fiktiver Abrechnung (beginnend mit BGH NJW 2010, 606 = NZV 2010, 133), die mittlerweile als gefestigt gelten kann, ausführlich auf nicht weniger als sieben Seiten dargestellt; sechs Formulare wurden dazu erarbeitet. Das Stichwort „Aktualität“ bietet die Gelegenheit, nochmals auf Teil 5 des Bandes hinzuweisen, der die Grundzüge des neuen VVG darstellt und sodann auf Kaskoversicherung, Kfz-Haftpflichtversicherung sowie die private Unfallversicherung eingeht – alles, was der Anwalt braucht, um mit dem neuen Recht umgehen zu können.

Wer ein einziges Arbeitsbuch für Praktiker sucht, das das Verkehrszivilrecht in all seinen Facetten abdeckt, dem kann ans Herz gelegt werden, den „Tietgens/Nugel“ seinem Bücherbestand hinzuzufügen. Mit den Erläuterungen, die das Werk enthält, ergänzt durch die diversen Muster, kann man sich auch dann sehr gut in dieses Gebiet einarbeiten, wenn man bisher noch nicht oder nur gelegentlich mit dem Verkehrszivilrecht zu tun hatte. Anders als ein Einführungswerk ist der Band aber nicht schon bald am Ende, sondern begleitet seinen Benutzer auch dann noch zuverlässig, wenn schwierige Fallgestaltungen gelöst werden müssen.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München



Jurgeleit (Hrsg.): *Freiwillige Gerichtsbarkeit – Handbuch (Reihe „NomosPraxis“)*, Nomos-Verlag, 2010, 1140 Seiten, Hardcover, EUR 98,00. ISBN: 978-3-8329-3352-4.

Dieses Handbuch ist notwendig geworden, weil der Gesetzgeber am 01.09.2009 mit dem Inkrafttreten des FamFG für das Familienrecht und weite Teile der freiwilligen Gerichtsbarkeit neue Verfahrensregeln eingeführt hat.

Schon äußerlich besticht das Werk durch seine Qualität. Der in hellgrau und gelb gehaltene feste Einband ist abwaschbar, das gelbe Vorsatzpapier paßt dazu hervorragend und zeigt die Liebe zum Detail. Die hochwertige Fadenheftung, verhindert lose Blätter auch bei intensiver Benutzung des Bandes – was bei der heute viel zu oft verwendeten billigeren Klebebindung leider nicht immer der Fall ist. Auch das Papier ist fest genug, um bei häufiger Nutzung nicht zu leiden.

Inhaltlich ist zunächst hervorzuheben, daß dieses Buch kein Kommentar ist, sondern ein Handbuch, also eine systematische Darstellung. Dies ist wichtig für die Einarbeitung in das neue Recht, da so die Zusammenhänge am besten aufgezeigt werden können. Dazu orientiert sich das Werk am Aufbau des FamFG, ohne sich jedoch an die Paragra-

phenfolge des Gesetzes zu klammern. Ziel ist es, wie der Herausgeber in seinem Vorwort betont, „typische Verfahrenswege unter Einbeziehung aller materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Normen der freiwilligen Gerichtsbarkeit darzustellen“.

Der Band gliedert sich in vier Teile. In Teil 1 werden die für alle Verfahrensarten wichtigen allgemeinen Grundsätze des FamFG vorgestellt, also der allgemeine Teil des FamFG, das Beschwerdeverfahren und die Verfahrenskostenhilfe behandelt.

Teil 2, mit über 400 Seiten der Hauptteil des Werkes, setzt sich mit den Familiensachen auseinander. Dort finden sich neben den „klassischen Familiensachen“ (z. B. Scheidung mit allen Folgesachen) auch Bereiche, die man hier



nicht unbedingt vermuten würde. Als Beispiel seien die Gewaltschutzsachen genannt, die der Gesetzgeber nunmehr selbst dann als Familiensachen klassifiziert, wenn die Beteiligten in keinerlei Beziehung zueinander stehen. Damit sind nun stets die Familiengerichte zuständig, was schon ein wenig verwundert.

Teil 3 hat mit den Betreuungs- und Unterbringungs-sachen einen Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Gegenstand, der angesichts der demographischen Entwicklung in Deutschland immer wichtiger wird. Hinzu kommt, daß der hier angesprochene Bereich besonders sensibel im Hinblick auf die Grundrechte ist, die auch und gerade unter Betreuung stehenden Menschen oder untergebrachten Personen zukommen.

Teil 4 ist allen übrigen Verfahren gewidmet, die zur freiwilligen Gerichtsbarkeit zählen. Im FamFG enthalten sind u. a. Nachlaß- und Teilungssachen, Registersachen, Freiheitsentziehungssachen, Aufgebotssachen sowie das Verfahren in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 410ff. FamFG). Im FamFG nicht enthalten, aber im Werk von Jurgeleit der Vollständigkeit halber mit aufgenommen sind die Grundbuchsachen (GBO) sowie die Notarbeschwerdesachen (diverse Rechtsgrundlagen). Die Vielfalt der Themen bedingt es, daß 17 Autoren für das Werk verantwortlich zeichnen, die in der Mehrzahl Richter sind. Dies ist aber nicht negativ zu werten, zumal der mit dem FamFG

in Berührung kommende Rechtsanwalt sich an der richterlichen Sichtweise orientieren muß. Er kann dann diese Auffassung akzeptieren oder aber, gerade bei diesem noch jungen Gesetz, versuchen, den Richter davon zu überzeugen, daß ein anderer Standpunkt vorzugswürdig ist.

Es mag überraschen, daß bei über 1.100 Seiten Umfang gewisse Gebiete oder Fragestellungen nur relativ knapp abgehandelt werden können. Wer sich jedoch die große Bandbreite der vorliegend angesprochenen Themen vor Augen hält, wird hierfür Verständnis aufbringen. Es ist nicht Sinn dieser Darstellung, jedes Detail zu behandeln. Vielmehr will sie Grundlagenwissen für das Verständnis des FamFG vermitteln und die wichtigsten Fragen und Probleme im Zusammenhang beantworten, wobei alle relevanten Normen berücksichtigt werden. Die Benutzung von Kommentaren, die immer dann benötigt werden, wenn es um irgendwelche Spezialfragen geht, wird dadurch ganz entschieden erleichtert. Abgesehen von der einen oder anderen Ergänzung oder notwendigen Aktualisierungen in einer Neuauflage, ginge jede größere Erweiterung des Bandes auf Kosten der Übersichtlichkeit.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Dieses Handbuch gibt einen sehr guten Überblick über alle Bereiche der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es ist als Basislektüre allen zu empfehlen, die mit dem FamFG zu tun haben und sich die methodischen Grundlagen des neuen Rechts erarbeiten wollen. Dabei ist es sinnvoll, die Lektüre mit § 1 (Allgemeiner Teil des FamFG) zu beginnen. Abgesehen davon ermöglicht es die Gliederung des Werkes aber, sich auf einzelne Kapitel zu konzentrieren und so gezielt in kurzer Zeit die im jeweiligen Einzelfall relevante Materie zu studieren und in der Praxis anzuwenden.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm.
Wolfgang Nieberler, München**

Bildnachweise:

→ Fotostrecke „Tierpark Hellabrunn“
mit freundlicher Genehmigung. Besonderer Dank gilt Herrn Felix Kirschenbauer von der Münchener Tierpark Hellabrunn AG .

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe Bildunterschriften mit freundlicher Genehmigung der jeweils ausstellenden Museen.

Literaturnachweis:

→ München „Zoo“
M. Kamp, H. Zedelmaier, Nilpferde an der Isar, 2000
H. Wiesner, Fritz Hirsch, Hellabrunn - Der Münchener Tierpark, 1984

Internet: Zoo24.de

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m.,

Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Karolina Fesl
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086
Telefondienst 9.00-11.30 Uhr
Fax 089. 291 610-46
E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00-12.30 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@
muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.

München: 100 Jahre Zoo

Neulich haben wir Yoghi besucht. Sie wissen nicht, wer das ist? Ich wusste es bis vor kurzem auch nicht, stolperte aber über seinen Namen in der jüngsten Berichterstattung zu Umbauten im Tierpark Hellabrunn. Yoghi ist ein Eisbär und man gestaltete jüngst sein Gehege komplett neu. Zukunftsweisend, wie ich meine. Denn die weitläufigere Felsenlandschaft gemahnt an die vom Polareis geschundenen Landmassen des dereinst freischmelzenden Südpols. Bei diesem Anblick möchte man sofort dem Bund Naturschutz beitreten und fühlt sich zu bürgerlichem Engagement aufgerufen.

Denn bürgerlichem Engagement verdanken wir auch den Tierpark selbst. 1905 wurde der „Verein Zoologischer Garten“ gegründet, der sich fest zum Ziel gesetzt hatte, München endlich mit einem Zoo auszustatten. Andere deutsche Städte hatten in der zweiten Hälfte des 19. Jhs. längst ihren Zoo, meist ebenfalls dank bürgerlicher Initiative oder aber bürgerlichem Unternehmergeist.

Diese beiden letzteren Beweggründe stehen in deutlichem Gegensatz zur Entwicklung von Tiergehegen bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert. Hier waren es königliche oder aristokratische Interessen, die zur Anlage einer Tier-Menagerie führten. Schon im mittelalterlichen Europa hatte sich die Tierhaltung in Menagerien etabliert und kam dann im 16. und 17. Jahrhundert so richtig in Mode. Die Fürstenhöfe schmückten sich gern mit exotischen Tieren und hielten sie zu ihrer Unterhaltung; bei dieser Interessenlage versteht es sich von selbst, dass Ludwig der XIV. als Sonnenkönig die größte und exquisite Sammlung staunenswerter Tiere zusammenstellen ließ. Zu sehen bekamen diese Sammlung allerdings nur seine aristokratischen Zeitgenossen und Gäste. In diesem Punkt war die österreichische Kaiserin Maria-Theresia deutlich moderner, ließ sie doch 1778 ihre, zunächst allein für das höfische Publikum zugängliche Menagerie, für alle Bürger öffnen.

Die „bürgerlichen“ Zoos des 19. Jahrhunderts hatten sich, neben den Aspekten des Vergnügens, der Unterhaltung und der Rentabilität, der Volksbildung verschrieben. Das war gegenüber den fürstlichen Sammlungen eine deutliche Verschiebung der Intention und änderte auch die Qualität der Zusammenstellung der Tierarten. Es wurde nun der Stand der zoologischen Forschung abgebildet, indem man die einander zugehörigen Gattungen vergemeinschaftete. Programmatisch wurde diese Intention in die Bezeichnung dieser Tierschauen übernommen, man nannte sie „Zoologische Gärten“.

Auch in München. Denn bevor es zur Initiative des Vereins Zoologischer Garten kam, gab es einen solchen schon, eröffnet 1863. Es war das Projekt eines Münchner Unternehmers, Benedikt Benedikt, der dazu Gelände zwischen Siegestor und Englischem Garten gekauft hatte. Unterstützt wurde er von vermögenden Münchner Bürgern, die Tiere stifteten; allerdings scheiterte die zur Finanzierung geplante Gründung einer Aktiengesellschaft. Zu den enormen Anfangskosten kamen steigende laufende Ausgaben aufgrund der hohen Sterblichkeitsrate unter den Tieren. Schon 1866 musste der Zoo liquidiert werden. Das Gelände ging in den Besitz der Stadt über, die für das Darlehen gebürgt hatte.

Über 40 Jahre mussten noch ins Land gehen, bis die Bemühungen des „Vereins Zoologischer Garten“ zum Erfolg führte. 1911 konnte

der Tierpark Hellabrunn eröffnet werden, gestaltet nach modernsten Prinzipien der Landschaftsarchitektur und der Tierpräsentation. Letztere hatte der Tierhändler und Gründer des Hamburger Zoos Carl Hagenbeck revolutioniert. In publikumsträchtigen Schauen präsentierte er die Tiere in der Kulisse ihrer natürlichen Umgebung. Nach dem Hagenbeck'schen Vorbild wurde versucht, auf Gitter und Blick

verstellende Zäune zu verzichten. Vor allem aber schuf man für die Gliederung des Tierparks ein neues Konzept, den Geo-Zoo. Die Tiere wurden nun nicht mehr gattungsmäßig sortiert, sondern nach ihrer Zusammengehörigkeit zu gemeinsamen geographischen Lebensräumen. Nachdem mit dem Gelände des ehemaligen Schlösschens Hellabrunn die richtigen landschaftlichen Grundbedingungen – wie etwa ein nicht versiegender Wasserzulauf – gefunden war, wurde Emanuel von

Seidl mit der Gestaltung des Geländes und der Gebäude betraut. Seiner Auffassung nach mussten exotische Tiere auch in entsprechenden Baulichkeiten untergebracht werden – so kam es zum orientalisierenden Stil sowohl der Löwenterrasse als auch des Elefantenhauses, das, 1914 fertiggestellt, von einer der weltgrößten freitragenden Stahlbeton-Kuppeln überdacht wurde.



Leider überstieg der finanzielle Aufwand für den Bau des „Dickhäuterbaus“ die zur Verfügung stehenden Mittel, sodass man sich hoch verschulden musste. Dies und die durch den 1. Weltkrieg ausbleibenden Besucher in Verbindung mit den erhöhten Versorgungskosten führten 1922 zur Schließung des Zoos. Er wurde schmerzlich vermisst und 1925 trat der Hilfsbund der Münchener Einwohnerschaft für eine Wiedereröffnung ein. Geld wurde gesammelt, Losverkäufe wurden organisiert, die Werbetrömmel wurde ge-

rührt und ein Mann wurde gefunden, dem man die konzeptionelle Planung des neuen Tierparks vertrauensvoll übergeben konnte: Heinz Heck, studierter Tiermediziner und Zoologe, Sohn des Berliner Zoo-Direktors und Schwiegersohn von Heinrich Hagenbeck aus der Hamburger Zoo-Dynastie – mehr Zoo ging eigentlich gar nicht mehr. Heck orientierte sich an der ursprünglichen Geo-Zoo-Idee und setzte sie konsequent und so überzeugend um, dass dem Projekt auch der wirtschaftliche Erfolg zugetraut wurde und die Gründung einer Aktiengesellschaft gelang.

Dieser kraftvolle Neustart trug den Tierpark trotz massiven Rückschlags während des 2. Weltkriegs dennoch erfolgreich in unsere Zeit. Und auch heute setzt man verstärkt auf das Geo-Zoo-Konzept – propagiert vom aktuellen Direktor des Tierparks, Andreas Knierien, der die Gruppierung der Gehege deutlich stärker an den Kontinenten der Herkunftsländer orientieren will. Das wird wieder größere Umbauten notwendig machen und teuer werden.

Da wird man sich wieder gerne an das bürgerliche Engagement der Münchner erinnern, das sich wie ein roter Faden durch die Geschichte des Tierparks Hellabrunn zieht.

Dr. Martin Stadler, MAV GmbH

Orientalismus in Europa.

Von Delacroix bis Kandinsky



Léon Bonnat | »Der schwarze Barbier in Suez«, 1876, Öl/Leinwand, 80 x 58,5 cm
Minneapolis, Curtis Galleries
© Curtis Galleries, Minneapolis, MN

Dienstag, 22.03.2011, um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung

Mittwoch, 13.04.2011, um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung

Führungen mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Anhand von rund 150 Gemälden und Skulpturen werden die vielfältigen Auseinandersetzungen westlicher Künstler mit dem islamischen Orient, Nordafrika und dem Nahen Osten gezeigt. Das Projekt setzt beim Ägyptenfeldzug Napoleons (1798-99) an, und führt bis hin zur Moderne des frühen 20. Jahrhunderts. Meisterwerke von Ingres, Delacroix, Gérôme, Renoir, Klee und Kandinsky. Die thematische Präsentation umfasst Bereiche wie Politik, Religion, Ethnographie, Wüstenlandschaften, Genre, Harem und Drogengebrauch. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Move – Kunst und Tanz seit den 60er Jahren



Franz West, Ion, 2010
Performed by Ivo Dimchev
Photo © Hugo Glendinning

Mittwoch, 04.05.2011, um 18.00 Uhr, Haus der Kunst

Führung mit Jochen Meister

Eine ungewöhnliche Ausstellung verspricht das Haus der Kunst. Wie stellt man Tanz aus? Doch es geht nicht in erster Linie um Tanz, sondern um dessen Einwirken auf die Kunst der letzten 50 Jahre. Angekündigt sind anwesende Tänzer und interaktive Objekte, die uns einen sicher sehr kuriosen, aber wesentlichen Aspekt zeitgenössischer Kunst vorstellen. Von Allan Kaprows Happenings zu den Werken u.a. Mike Kelleys, Bruce Naumanns oder Franz Wests bewegt sich spielerisch der Leitgedanke. (Text: Jochen Meister)



Mike Kelley
Adaptation: Test Room Containing Multiple Stimuli Known To Elicit Curiosity and Manipulatory Responses, 1999/ 2010
Dancers perform choreography by Anita Pace
Photo © Alistair Muir

Vorschau: Samstag, 14.05.2011 um 11.00 Uhr, Mondrian und De Stijl, Lenbachhaus Kunstbau
Dienstag, 07.06. u. 30.06.2011 jew. um 18.15 Uhr, Kosmos Runge, Hypo-Kunsthalle
Dienstag, 14.06.2011 um 18.00 Uhr, Vanmeer, Alte Pinakothek

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Orientalismus | 22.03.2011, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Orientalismus | 13.04.2011, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Move | 04.05.2011, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	26
→ Stellengesuche von Kollegen	27
→ Bürogemeinschaften	27
→ Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit	28
→ Vermietung / freie Mitarbeit	28
→ Vermietung	28
→ Verkauf	29
→ Kanzleiübernahme	29
→ Kanzleiverkauf	29
→ Termins- / Prozessvertretung	29
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter	30
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	30
→ Dienstleistungen.....	30
→ Schreibbüros	31
→ Coaching	31
→ Übersetzungsbüros.....	31
→ Buchbinderei	32
→ Anzeigenpreise.....	32

Mitteilungen April 2011: Anzeigenschluss 15.03.2011

Stellenangebote an Kollegen



Bayerischer Journalisten-Verband

Wir, der **Bayerische Journalisten-Verband e. V. (BJV)**, Berufsverband und Gewerkschaft für mehr als 8.500 festangestellte und freie Journalisten in Bayern, suchen ab sofort für 32 Stunden pro Woche eine/einen

Justitiarin / Justitiar

zur Unterstützung der Rechtsabteilung des Verbandes, befristet für voraussichtlich ein Jahr (Verlängerung nicht ausgeschlossen).

Zu den Aufgaben als Justitiarin / Justitiar gehört sowohl die rechtliche Beratung als auch die außergerichtliche sowie gerichtliche Vertretung unserer Mitglieder in deren beruflich veranlassten rechtlichen Streitigkeiten. Die Tätigkeit erstreckt sich insbesondere auf die Rechtsbereiche Arbeitsrecht mit angrenzendem Sozialrecht, Presse- und Urheberrecht.

Wir erwarten zwei Prädikatsexamina, mindestens 3-jährige Berufserfahrung in der außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung in den einschlägigen Rechtsgebieten. Sie verfügen über ein kommunikatives Auftreten, Verhandlungsgeschick und Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck und sind es gewohnt, selbständig und eigenverantwortlich zu arbeiten.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail an info@bjv.de oder per Post an:

Bayerischer Journalisten-Verband e. V.
Frau Jutta Müller
Geschäftsführerin
Seidlstrasse 8
80335 München
www.bjv.de

FINCK ■ ALTHAUS ■ SIGL ■ PARTNER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

Wir sind eine seit 25 Jahren bestehende wirtschaftsrechtlich orientierte, innovative Steuer- und Rechtsanwaltskanzlei im Herzen von München. Im Bereich des

Privaten Baurechts

sind wir durch vielfältige Fachveröffentlichungen und umfangreiche Lehr- und Vortragstätigkeit ausgewiesen. Zur Verstärkung dieses Bereichs suchen wir ab dem 01.04.2011 eine(n)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

Wir wünschen uns eine(n) qualifizierte(n) Kollegen(in) der/die ein kollegiales und unternehmerisches Miteinander schätzt und pflegt. Idealerweise verfügen Sie bereits über einschlägige Berufserfahrung. Gerne sehen wir Ihre juristische Qualifikation durch Prädikatsexamen nachgewiesen. Sie sollten Freude am Anwaltsberuf und Sinn für technische und wirtschaftliche Zusammenhänge haben. Über den Fachanwaltstitel für Bau- und Architektenrecht sollten Sie bereits verfügen oder dessen Erwerb anstreben.

Finck Althaus Sigl & Partner

Rechtsanwalt Frank Kosterhon
Nußbaumstraße 12
80336 München
Telefon: 089 652001
Telefax: 089 652002
www.finck-partner.de
kosterhon@finck-partner.de

Durch den unerwarteten Tod unseres Gründungspartners, wird ein zivilrechtliches Dezernat unserer lebhaften Kanzlei (derzeit 3 Berufsträger) im Norden von München frei. Wir suchen daher

RECHTSANWALT (M/W)

mit sehr guten Kenntnissen und Erfahrungen im Zivilrecht, ggf. im Verkehrsstrafrecht u. OWI-Recht. Es wird baldmögliche Partnerschaft in Aussicht gestellt.

Bewerbungen unter: anwaltskanzlei@garibulex.de

RECHTSANWALT/RECHTSANWÄLTIN GESUCHT

Zur Verstärkung des Teams der Kanzlei für Familienrecht in München-Schwabing suchen wir einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin (Fachanwalt für Familienrecht); mit späterer Perspektive zur Kanzleibeteiligung. Zunächst freie Mitarbeit auf Honorarbasis (Umsatzbeteiligung). Ein fester Mandatsbestand ist vorhanden. Es wäre wünschenswert, wenn zumindest die Prüfung zum Fachanwalt für Familienrecht bereits absolviert ist.

Bewerbungen bitte nicht per e-mail sondern ausschließlich per Post an

Kanzlei Arnold & Kollegen, Herrn RA J. Arnold
Isabellastraße 20, 80798 München

Langjährig bestehende Steuerberatungsgesellschaft in München mit angeschlossener Rechtsanwaltskanzlei sucht eine/n weitere/n Juristen/in.

Das Arbeitsgebiet umfasst neben der Bearbeitung zivilrechtlicher Fragen und Prozessen v.a. Vertragsrecht sowie steuerrechtliche Probleme für unseren breit gestreuten internationalen Mandantenkreis.

Für den Anfang kann auch eine Halbtagsstelle angeboten werden. Kontakt über info@in-plan.de

Stellengesuche von Kollegen

Rechtsanwalt, 43, LL.M. (Eur), 16 Jahre Berufserfahrung v.a. im Arbeits- und Mietrecht, überwiegend in eigener Kanzlei tätig, sucht freie Mitarbeit ca. 10-15 Wochenstunden, gerne auch Terminvertretung. Hohe Einsatzbereitschaft, Flexibilität und unternehmerisches Denken können vorausgesetzt werden. Ich freue mich auf ein persönliches Gespräch. Zuschriften unter Chiffre Nr. 110 / März 2011 erbeten.

Versierter Rechtsanwalt, Absolvent des Fachanwaltskurses Steuerrecht mit mehrjähriger Berufserfahrung und Bankausbildung sucht neue Herausforderung.

Tätigkeitsschwerpunkte: Steuerrecht, Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht, Vertragsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht.

Wenn Sie an einer Verstärkung und Bereicherung Ihres Teams durch einen kompetenten und flexiblen, nicht zuletzt unternehmerisch denkenden Kollegen interessiert sind, dann würde ich mich freuen, von Ihnen zu hören!

Bitte kontaktieren Sie mich unter Chiffre Nr. 107 / März 2011 über den MAV.

Rechtsanwältin mit Berufserfahrung sucht stundenweise freie Mitarbeit auf dem Gebiet des Versicherungsrechts oder Familienrechts, **alternativ** eine versicherungsrechtlich orientierte **Kanzlei zur Übernahme**.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 104 / März 2011 an den MAV erbeten.

Erfahrener Rechtsanwalt (54) mit Schwerpunkt Zivilrecht, internationales Vertragsrecht, Pharmarecht, Fachbuchautor (Englisch verhandlungssicher, Französisch gut) sucht interessante Mitarbeit (auch Recherchen, Autorentätigkeit) in Kanzlei auf Stundenbasis/Teilzeit. Zuschriften bitte unter **Chiffre Nr. 103 / März 2011** an den MAV.

Sie suchen Verstärkung für Ihre Kanzlei?

Sie brauchen eine Urlaubs- oder Krankheitsvertretung?

Sie wünschen Entlastung bei der Akten- und Recherchearbeit?

Assessorin mit 16 Jahren Berufserfahrung in eigener Kanzlei (Schwerpunkte Arbeitsrecht und Zivilrecht und Interesse an IT- und Urheberrecht) will sich örtlich verändern und sucht im Großraum München freie Mitarbeit auf Stundenbasis (ca. 50 – 60 h pro Monat) als Rechtsanwältin. Kontaktaufnahme bitte über den MAV unter **Chiffre Nr. 106 / März 2011**.

Jurist im Ruhestand, 65 J., RA, berufliche Erfahrungen auf vielen Rechtsgebieten (ehem. VRiLG, Dozent, Wirtschaftsjurist) **sucht freie Mitarbeit** in Münchner Kanzlei: Gutachten, Schriftsätze für komplexe Fälle; Terminvertretung. Der zeitliche Umfang soll zehn Stunden pro Woche nicht übersteigen.

Anfragen unter ra.tz.bewerbung@googlemail.com oder unter Chiffre Nr. 112 / März 2011 an den MAV.

Bürogemeinschaften

Nähe Odeonsplatz/München bieten wir in unserer gut ausgestatteten Kanzlei 2 Zimmer für 1 oder 2 Kollegen/innen an, incl. Mitbenutzung eines großen Besprechungsraums, ggfls. auch der sonstigen Infrastruktur. Fachliche Zusammenarbeit wird angestrebt. 500.- € bzw. 600.- € zzgl. MwSt. p. Monat.

dr.st.schmidt@schmidt-hofert.com - 01743216163

Bürogemeinschaft/Sozietät

Sehr gut eingeführte Kanzlei von Anwälten und Steuerberatern in zentraler Lage mit bester Ausstattung sucht zur Verbreiterung des Angebots qualifizierte/n Kollegen/in für dauerhafte Zusammenarbeit. Wir bieten eine sehr gute Kanzleiausstattung sowie ein angenehmes Betriebsklima und erwarten ein kollegiales Verhalten, einen ausbaufähigen Mandantenstamm sowie möglichst eine rechtliche Spezialisierung. Zusatzmandate können gerne übernommen werden.

Emrich, Schötz und Partner, Arnulfstr. 2, 15. OG, 80335 München
Tel.: 089 / 549119-0

BÜROGEMEINSCHAFT an RA/Steuerberater/WP geboten -

Schöner Arbeiten in Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, schönster Altbau, Konferenzraum, günstige Miete, bestes kollegiales Klima, Bürogemeinschaft mit Anwälten, vielleicht auch Steuerberater/Wirtschaftsprüfer.

RA Hastenrath: Tel. 33 00 76 - 0.

Bürogemeinschaft

Wir bieten in unserer Bürogemeinschaft (mit derzeit einer Kollegin u. zwei Kollegen) in Schwabing (Nähe Kurfürstenplatz) ein schönes Altbauzimmer (ca. 30 qm) mit Sekretariatsbeteiligung und günstiger Kostenstruktur, zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

RAin Kerscher & Kollegen,

Tel.: 089/27 77 74-0, Fax: 089/27 77 74-11,

E-Mail: info@rae-hkm.de

Büroräume in zentraler Lage (Lehel) in moderner Rechtsanwaltskanzlei. Wir vermieten zwei helle, repräsentative Büroräume (ca. 20,4 m² und 17 m²) auch getrennt. Die Nutzung vorhandener Infrastruktur (Besprechungsraum, Telefonservice, Serverlandschaft und EDV-Hardware) ist möglich.

Unsere Schwerpunkte liegen im Bereich gewerblicher Rechtsschutz und Arbeitsrecht. In Bürogemeinschaft ist eine weitere Berufsträgerin mit dem Schwerpunkt Sozialrecht tätig. Uns ist ein kollegialer Umgang, fachlicher Austausch und gegenseitige Unterstützung wichtig.

Busse & Partner Rechtsanwaltskanzlei

Robert-Koch-Str. 1 (3.OG), 80538 München

Tel.: 089 / 82 00 61 10

Wir sind eine überörtliche Sozietät mit Büros in München, Düsseldorf, Berlin und Brüssel und suchen Verstärkung für unsere Kanzlei in Schwabing.

Kollegen/Kolleginnen mit Elan, Initiative und eigenen Mandanten sind willkommen. Zunächst in Bürogemeinschaft, langfristig ist die Aufnahme in die Sozietät geplant.

WENDLER TREMML
Rechtsanwälte
Martiusstraße 5, 80802 München

Kontakt: Dr. Michael Bihler Tel. 089/388 990 Mail: mbihler@law-wt.de

Kollegiale Zusammenarbeit/Bürogemeinschaft

In meiner seit über 30 Jahren als Sozietät geführten, auf allgemeines Zivilrecht mit Schwerpunkten Miet-, Pacht-, Haftpflichtrecht ausgerichteten Kanzlei sollen, nachdem mein langjähriger Partner aus Altersgründen ausgeschieden ist, die ungenutzten Räumlichkeiten und Sekretariats-Kapazitäten wieder wirtschaftlicher genutzt werden. Ein vollständig eingerichtetes Arbeitszimmer mit RA- Micro und gut ausgestatteter Bibliothek steht zur Verfügung. Die Kanzlei befindet sich direkt am neugestalteten S- und U-Bahnhofplatz München-Moosach. Gesucht wird ein/e Kollege/in mit eigenem Mandantenstamm, der/die eine langfristige Zusammenarbeit und gegebenenfalls späterer Fortführung/ Übernahme der Kanzlei anstrebt.

Kontaktaufnahme unter Tel. 089/1438720 oder kanzlei@ra-fervers.de

In repräsentativem Altbau in München/Schwabing vermieten wir als eine gut eingeführte Anwaltskanzlei einen Büroraum; die Mitbenutzung des Besprechungszimmers sowie des Sekretariats - incl. Technik - ist möglich. Die Übertragung einzelner Fälle ist dabei vorgesehen. Kurzfristig angestrebt wird eine Aufnahme in die Sozietät mit wachsender Beteiligung.

Wir freuen uns über die Kontaktaufnahme engagierter und freundlicher Kollegen/Kolleginnen unter eichler-anwaelte@t-online.de

Rechtsanwaltskanzlei in München-Schwabing

zivilrechtlich orientiert, in guter Lage und mit schönen Räumlichkeiten, bietet einer netten und engagierten Kollegin / bzw. Kollegen eine langfristige Bürogemeinschaft, d.h. ein Anwaltszimmer (ca. 26 qm) und Sekretariatsplatz für eine eigene Mitarbeiterin, sowie auch die ganz oder teilweise Mitbenutzung der bestehenden Infrastruktur.

Bei Interesse erbitten wir um Kontaktaufnahme:

Rechtsanwälte Brune, Forgách & Kollegen, Elisabethstraße 10, 80796 München, Tel.: 089 / 189 40 80 oder kanzlei@ra.brune.de.

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit

Im Zuge einer notwendigen räumlichen Veränderung und einer weiteren Spezialisierung im und um das Arbeitsrecht herum **suche ich zum 1.7.2011** oder früher die **partnerschaftliche Zusammenarbeit** (Außensozietät) mit etablierten Kolleginnen und Kollegen mit eigenem Mandantenstamm und folgender Qualifikation:

- **Fachanwalt für Arbeitsrecht (m/w)**
- **Fachanwalt für Versicherungsrecht (m/w)**
- **Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht (m/w)**
- **Fachanwalt für Steuerrecht /Steuerberater (m/w)**

Zudem wird ein unternehmerisch eingestellter Berufseinsteiger (Assessor/Rechtsanwalt (m/w)) mit Schwerpunkt Arbeitsrecht gesucht, der den Schritt in die Selbstständigkeit nehmen möchte.

Ansprechpartner: RA Dr. Christian Wolf, wolf@lexmuc.com

Vermietung / freie Mitarbeit

RA-Kanzlei in idealer Lage in der Maxvorstadt bietet RA-Kollegin/-en oder Steuerberater/-in einen oder zwei schöne Räume und optional einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, angenehme konstruktive Arbeitsatmosphäre und langfristig engere Zusammenarbeit. Weitere Modalitäten können in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden. Mitarbeit in der Kanzlei ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Rechtsanwalt Heinz Bethcke, Briener Str. 48, (Hofgebäude 3) 80333 München, Tel. 089 / 33 15 05, Fax: 089 / 33 19 57, E-Mail: heinz.bethcke@bethcke.de

Vermietung

**Garage in zentraler Lage
(Justizpalast) zu vermieten
Tel. 089 - 59 55 76**

Nachmieter gesucht. Nymphenburger Straße. Stilvoll renovierter Altbau mit Vorgarten. Sehr repräsentative Räume (185 qm / 16 €). Kontakt unter (089) 129 60 03.

Sophienstraße / Nähe Justizpalast

1 Anwaltszimmer, wahlweise ca. 28qm/15 qm, 1 Sekretariatsplatz, Garage, ab sofort zu vermieten. Wir wünschen uns kollegiale Zusammenarbeit und gegenseitige Urlaubsvertretung.

Rechtsanwälte Scherzler & Partner

Tel. 59 55 56 / Fax 59 87 47

Fürstenrieder Str., München-Laim, Vermietung an Kollegen

2 Anwaltszimmer (ca. 26 und 17 qm), auch einzeln, jeweils mit Sekretariatsplatz, Aktenlagerraum, Mitbenutzung von Fax und Kopierer möglich. Ruhige Innenhoflage, hell. TG Stellplatz falls gewünscht. 3 Min zur U-Bahn Laimer Platz.

Kontakt: RA Schwinn, Tel.: 089/338326; stephan@schwinnlaw.de

SCHÖNE KANZLEIRÄUME IN SCHWABING ZU VERMIETEN

Wir suchen für unsere bisherigen Kanzleiräume in Schwabing Nachmieter (4 Räume, ca 116 qm, Hochparterre, Parkett, Stuckdecken, Abstellraum, Keller, 16 €/m², ca. 300 € NK, ev. Ablöse Büroeinrichtung) zum 1.8.2011 oder später.

Kontakt: 0173 3859622

Untervermietung an Kollegin/Kollege:

Ein oder zwei Büroräume in Anwaltskanzlei in Haidhausen, je ca. 14 m²; geeignet auch für „Zweigstelle“ oder für nebenberufliche Tätigkeit als Anwalt.

Bei Interesse, Kontakt unter 089 - 448 62 54 oder 0172 - 863 37 01.

Verkauf

NJW 1980 bis 1996 I gebunden
komplett für 50 Euro.
Anfragen 08141/328555

Kanzleiübernahme

Nachfolger für zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Sozietätsanteil in Kanzlei mit bester Ausstattung in München Zentrum gesucht. Umsatz ca 200', gute Kostenstruktur. Die Einführung und Einarbeitung ist selbstverständlich gewährleistet.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 105 / März 2011 an den MAV.

Kanzlei in Gilching bei München

Rechtsanwalt (Fachanwalt für Familienrecht) bietet die Übernahme einer seit 20 Jahren eingeführten Kanzlei (vorwiegend Familien- und Erbrecht).

Konditionen nach Vereinbarung.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 114 / März 2011 an den MAV erbeten.

Kanzleiverkauf

Schnäppchen

Gut eingeführte Kanzlei in München - nahe Ostbahnhof - auf Verkehrs-, Forderungs-, Familien- und Ausländerrecht spezialisierte Kanzlei wegen Krankheit abzugeben.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 108 / März 2011 an den MAV erbeten.

RA-Kanzlei München Schwabing

Zivilrechtlich orientierte Anwaltskanzlei (2Rae) in guter Lage mit schönen Räumlichkeiten (4 Zi.) aus Altersgründen **zu verkaufen**. (Umsatz p.a. ca. 230.000/Kaufpreis: VB 115.000,00). Günstige Miete, solide gewachsener Mandantenstamm (seit 1978). Überleitende Tätigkeit zur Pflege/Übernahme des Mandantenstamms auf Wunsch. Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 111 / März 2011.

Termins-/Prozessvertretung

Prozessvertretungen in Berlin und Umgebung

Rechtsanwaltskanzlei übernimmt am Standort Berlin Prozessvertretungen für Kollegen, insbesondere in wirtschaftsrechtlichen, arbeitsrechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren.

HANDSCHUMACHER KRUG MERBECKS RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwalt Michael Opel, Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin, Tel. 030/24630710 (Sekretariat Frau Martin), Fax 030/24630711 www.handschumacher.de

BJL BERGMANN
Attorneys at Law

Ihre Kollegen in Finnland

Unsere deutschsprachigen Rechtsanwälte übernehmen Mandate für Kollegen aus Deutschland in ganz Finnland.

Umfangreiches Informationsmaterial und kostenlose Broschüren zum finnischen Recht auf unserer Website www.bjl-legal.com.

BJL Bergmann Attorneys at Law
Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki
Tel. +358 9 696207 0
Fax +358 9 696207 10
helsinki@bjl-legal.com

www.bjl-legal.com

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.net

Die Kanzlei Vüllers & Seidel vertritt ausschließlich Arbeitnehmer, Betriebsräte und leitende Angestellte.

Wir suchen eine/n qualifizierte/n

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE (m/w) / RECHTSFACHWIRTIN (m/w)

in der Position der Büroleitung. Wir bieten eine verantwortungsvolle, abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit in einem attraktiven Arbeitsumfeld sowie eine leistungsorientierte Bezahlung.

Interessiert? Dann sollten wir uns unbedingt kennen lernen! Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Rechtsanwälte Vüllers & Seidel, Oberanger 38, 80331 München oder per E-Mail: info@vuellers-seidel.de

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis professionelle Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten, eigenständige Erledigung von Mahn- u. Vollstreckungsverfahren (RenoStar-Lizenz vorhanden), Tel. 0177/722 53 50.

RA-Fachangestellte (freiberufl.) fit in allen Fragen des Kanzleialltags + Buchhaltung sucht für ca. 20 Std./Wo. Tätigkeit in nettem Team. Kontakt erbeten unter 0172 – 3202855.

„50 Jahre und kein altes Eisen !“

Brauchen Sie die tatkräftige Unterstützung einer versierten Mitarbeiterin in Ihrer Kanzlei in Vollzeitstellung? Biete insbesondere langjährige Berufserfahrung, sehr viel Arbeitsengagement, großes Verantwortungsbewusstsein, absolute Zuverlässigkeit und ein sehr zuvorkommendes, kundenorientiertes Verhalten. Wenn auch Sie Wert auf ein freundliches Miteinander und gemeinschaftlich ausgerichtetes Arbeiten legen, schreiben Sie mir bitte unter Chiffre Nr. 109 / März 2011.

Rechtsanwaltsfachangestellte 56 J. mit langjähriger Berufserfahrung und allen in einer zivilrechtlich orientierten Anwaltskanzlei anfallenden Arbeiten bestens vertraut sucht neuen Wirkungskreis in Festanstellung oder auf selbständiger Basis. Tel. 01735913141.

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de.

HILFE!!! Auswärtiger Termin bei den "Preußen"

Erfolgreicher Hamburger Prozessanwalt (58 Jahre) der nach mehr als 30 jähriger Tätigkeit seine bestens eingeführte Hamburger Kanzlei an die nächste Generation übergeben wird, fühlt sich noch zu jung für das "alte Eisen" und würde deshalb gerne weiter vor Gericht (in Untervollmacht) für Kollegen in den Streit ziehen, die die (vor allem zeitlichen) Belastungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung auswärtiger Termine nicht auf sich nehmen wollen/können.

Wenn Sie also in dem durch Hannover im Süden, Berlin im Osten, Flensburg im Norden und der Nordsee im Westen begrenzten Gebiet ab dem 01.03.2011 Hilfe in Anspruch nehmen möchten, bevorzugt im Bereich **Verkehrsrecht, allgemeines Haftpflichtrecht, Versicherungsrecht, Arzthaftungsrecht**, wenden Sie sich gerne unter Pre@Pregartbauer.de an mich oder rufen Sie mich unter 0171 644 33 90 an, damit wir dann auch über die für Sie nicht uninteressante "Preisfrage" sprechen können.

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Schreibkraft gesucht für drei Vormittage pro Woche.
Tel.: 089 / 26 70 22

- Bürodienstleistungen aller Art - Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig,
bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig
vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz
bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

BUCHHALTUNG U. A. FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung
erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B.
mit ReNoStar, RA-MICRO u.a.

Ebenso bin ich mit allen Arbeiten bestens vertraut und auf dem
aktuellsten Stand: Sie brauchen Unterstützung bei RVG-Abrech-
nungen, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung oder Schreibearbeiten?

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter

www.schreibbuero-kanzleiservice.de

E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de

Mobil: 01577 4373592

Buchhaltungsprobleme?

Mit langjähriger Berufserfahrung bei StB, WP, RA und Patent-
anwälten erledige ich zuverlässig alle Buchhaltungsarbeiten in
Ihrem Büro oder im Home Office.

Ich bin fit in Englisch und MS-Office, Datev pro, PatOrg, PatFibu,
Lexware und unterstütze Sie in den Bereichen Finanzbuchhaltung,
Lohnabrechnung, Mahnwesen, Controlling, Forderungsmanage-
ment und Vorbereitungsarbeiten zur Gewinnermittlung.

Martin Goerlich

Bilanzbuchhalter (IHK), Steuerfachgehilfe (IHK)

Tel.: 08046/1 88 99 27 Fax: 08046/18 85 72

Mobil: 0171/44 888 66 Email: office@mgoerlich.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Coaching

Nie wieder Angst, etwas zu übersehen oder zu vergessen: Schnelles Lesen ohne... macht vergesslich

Das behauptet zumindest eine neue Lesemethode aus den USA
und sie verrät gleich, welche genaue Vorgehensweise in Wahr-
heit effizientes und stressfreies Aufnehmen mit längerfristigem
Behalten quasi garantiert ...

LernConcept Busse Telefon 089-646852

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chegini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte
Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Euckenstr. 18 • 81369 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0
b.chegini@gmx.de, www.accenti-uebersetzungen.de

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile,
Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge,
Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching

Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952

E-Mail: info@german-lingo.com

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber
(Muttersprache Englisch)
Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München
Tel: 089 / 784 90 25 Fax 089 / 78 26 55
E-Mail: marionhuber@t-online.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

- ▶ **Englisch**
- ▶ **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp
Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/vbDÜ)
Birkenleiten 29 · 81543 München
Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 089 / 62 48 94 97
E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de
www.transcontract.de

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN
Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin
Reutterstr. 80 • 80689 München
Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38
Mobil: 0172 6470991
Email: perthen@aol.com

Buchbindereien

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten
Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt
FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen.
Besorgung von fehlenden Heften und EBD,
Abholung und Lieferung möglich
Bitte informieren Sie sich:

BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1
80336 München
Tel.: / FAX 089 / 537 337

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm,

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne
Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in
der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder Email,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats
für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

ausstellung organisiert von
hayward gallery, london,
in zusammenarbeit mit dem haus der kunst

gefördert durch
kulturstiftung
des bundes



unterstützt von
bayerische hausbau gmbh & co. kg
outset contemporary art fund e.v.
institut français



haus der kunst
prinzregentenstrasse 1
d 80538 münchen
mo-so 10-20h
do 10-22h
www.hausderkunst.de

move
kunst und tanz
seit den 60ern
haus der kunst
11/02/11
08/05/11



DATEV Phantasy

Die Softwarelösung für Rechtsanwalts- und interdisziplinäre Kanzleien

- >> vom führenden IT-Dienstleister für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- >> innovativ, leistungsfähig und flexibel
- >> individuell auf Ihre Anforderungen anpassbar
- >> Premiumlösung für einen durchgängig IT-gestützten Workflow
- >> monatliche Softwareüberlassungspauschalen anstelle von teurem Softwarekauf - schont das Investitionsbudget
- >> interessante Angebote für Kanzleigründer und Umsteiger

Fordern Sie eine kostenfreie Präsentation und Teststellung an:

Telefon: 089 / 232366-0 · E-Mail: phantasy@kanzleibetreuung.de

KRATZER

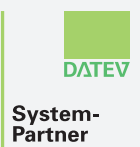
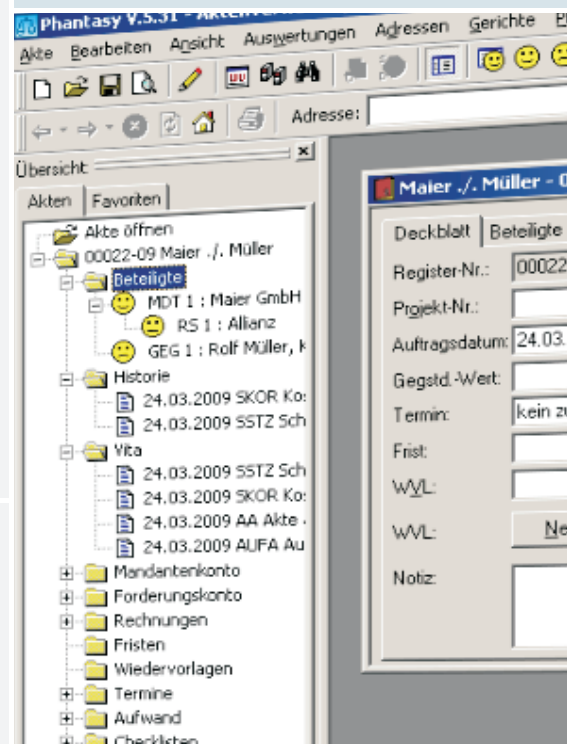
EDV GmbH

Oberanger 45
80331 München
Telefon: 089 / 23 23 66 - 0
Fax: 089 / 23 23 66 - 66

E-mail: info@kratzer-edv.de
Internet: www.kratzer-edv.de

Mehr Informationen:

<http://www.kanzleibetreuung.de>



Kratzer EDV GmbH - IT Systemhaus für Rechtsanwälte

- Server- und Netzwerkbetreuung, Standortvernetzung, Servervirtualisierung/-konsolidierung
- Security-Lösungen: Firewall, Messaging Security, Virenschutz, Verschlüsselung
- Branchenlösungen: DATEV System-Partner, DATEV System-Partner für Phantasy
- Grundig CGP Partner für digitale Diktierlösungen und analoge Systeme